

Noch Einiges
über die
Bauernangelegenheiten
in Liefland.

Mit einer Schlußbemerkung

von

Ludwig August Graf Mellin,

Director und Präses des Kaiserl. Lief. Ober-Conistoriums,
Ritter des St. Annenordens zweyter Klasse,
Mitgliede mehrerer gelehrten Gesellschaften, vormaligem
Lief. Landrath ic.

Riga 1824.

Auf Kosten des Verfassers.

Gedruckt bei J. W. Hirschfeld in Leipzig.



Nichts Neues, aber Wahrheit.

Ueber die Angelegenheiten der Bauern in den russischen Ostsee-Provinzen, vorzüglich aber in Liefland, ist in unsern Zeiten viel debattirt, gelobt, getabelt und kritisirt worden. Soviel ist indessen aber, doch wohl ausgemacht, daß die gegenwärtigen libonisirten Deutschen das Unrecht zum Theil wieder gut zu machen bemüht sind, welches ihre Vorfahren, die ursprünglichen Deutschen, den Landesbewohnern zufügten, bei denen sie zwar das Christenthum einführten, dagegen aber, den päpstlichen Bullen zuwider, Freyheit und Eigenthum nahmen, so daß sie mit Gut und Blut ein unbedingtes Eigenthum

ihrer Bezwingen wurden. Die Versuche das Joch abzuschütteln dienten nur dazu, selbiges fester zu gründen; Liefland hatte aber dagegen die Ehre, zum Wittwensitz der Jungfrau Maria erhoben zu werden*).

Zu Zeiten erfolgten auch einige Anordnungen zum Besten der Bauern, vorzüglich als Liefland unter der Oberherrschaft von Polen und Schweden stand, und vorzüglich in den Jahren 1586, 1630, 1632, 1688 u. s. w., wo ihnen wegen ihres Eigenthums und gegen Bedrückungen einige Rechte zugesichert wurden; und den Landesbehörden wurde das Recht, über Leben und Tod zu richten, übertragen, welches der Adel selbst, auf seinen Gütern, ausübte. Letzteres dauerte bis zur russischen Beherrschungszeit sogar noch in Kurland fort.

In den achtziger Jahren des siebenzehnten Jahrhunderts ließen die Schweden Lief-

*) Auf dem Concilio zu Rom, im Jahr 1213.

und Ebstland übermessen, und führten die sogenannten Wackenbücher ein, worin die Gehorchsleistungen der Bauern, nach der Güte und dem Verhältniß ihres Landes, bestimmt wurden. Die Grundsätze dieser schwedischen Revision sind aber so gut überdacht und der Billigkeit so angemessen, daß sie noch jetzt zur Grundlage der Bauernleistungen dienen*). Der Antrag der schwedischen Regierung, den Bauern die Freyheit zu ertheilen, wurde vom Adel abgelehnt.

*) An der Ausarbeitung dieser Revisionsgrundsätze hatte der bekannte Patriot, Gustav Baron Mengden, thätigen Antheil. Er war schwedischer Generalmajor, dann Landmarschall und zuletzt Landrath und Oberster der Adelsfabne. Er ist auch als Dichter bekannt. Man hat von ihm einen Band gedruckter geistlicher Lieder; auch sind von ihm manche Scherzgedichte in plattdeutscher Sprache, voller Laune. Er starb den 10. December 1688 im Alter von 63 Jahren, und ruht bei seinen Vätern im Dom zu Riga, wie sein dort noch befindliches Wappen es anzeigt.

Da bey allen menschlichen Einrichtungen Mißbräuche sich einschleichen und die Gesetze umgangen werden, so erfolgte dieses auch hier, und die Bauern erlitten mancherley Bedrückungen. Bey den Volksbewegungen, wo bey dem rohen Haufen Unordnungen selten ausbleiben, bestrafte man diese; aber der eigentliche Grund des Uebels blieb mehrentheils und das Feuer glimmte unter der Asche fort. Diese Verstimmlung, diesen Drang nach einer verbesserten Lage, schrieben einige den Folgen der zunehmenden Civilisation zu und behaupteten, da der Bauer bloß nur zur Arbeit da sey, so wäre alles Wissen ihm schädlich, und er müsse unwissend, arm*)

*) Ein vor mehreren Jahren verstorbener bemittelter Gutsbesitzer, ein übrigens rechtlicher Mann, bemerkte einst unter seinen Arbeitern einen, der eine Weste von Kalmang an hatte. Dieser Anblick brachte ihn so auf, daß er den Leuten erklärte: „ihr sollt mir arbeiten, bis ihr schwarz werdet, so wird euch die Lust vergehen, euch auszupuken.“

und unter dem Drucke bleiben, so sey er arbeitsamer und lenksamer.

Zu allen Zeiten, vorzüglich aber in den neuern, gab es billige, edeldenkende Gutsbesitzer, welche ihre Leibeigene, als ihrer Pflege anvertraute Unmündige, mit väterlicher Liebe und Sorgfalt behandelten. Unter diesen Edlen zeichnete sich der ehrwürdige Landrath Baron von Schoulz vorzüglich aus*). Er war Besitzer der beträchtli-

Ein Anderer erfuhr, daß einer seiner Bauern sich einen silbernen Becher habe machen lassen. „Diese Menschen müssen aus hölzernen Geschirren saufen,“ sagte er, und er fand bald Mittel, den Becher in seine Hände zu bekommen. Wieder ein Anderer — doch schon genug; das Register möchte sonst anwachsen —!

Wir haben die Zeiten erlebt, wo solche Aeußerungen nicht mehr so laut vorgebracht werden.

*) Karl Friedrich Baron von Schoulz starb 1782 auf seinem Gute Ascheraden 62 Jahre alt, und besitzt die Verehrung aller, die Bieder Sinn und Patriotismus zu schätzen wissen.

den Alcheradenschen Güter. Er schränkte seine Herrngewalt in manchen Stücken ein; er ließ 1764 ein Reglement in lettischer Sprache drucken und unter seine Bauern vertheilen. Er wagte es zuerst, als Fürsprecher der Bauern bey dem Landtage 1765 öffentlich aufzutreten, wurde aber von der Ritterschaft so angefochten, daß er aus dem Landraths-Collegio heraustrat, und sich den öffentlichen Geschäften entzog. Die Landtags-Akten jener Zeit verdienen nachgelesen zu werden. Ihn betraf das gewöhnliche Schicksal der Biedermänner, welche über ihr Zeitalter heraus, gegen alte Mißbräuche auftreten. Die Vorrechte seines Standes waren ihm wichtig, aber die Rechte der Menschheit waren ihm heilig. Die Zeitgenossen verdammen solche Kraftmenschen, aber die reifere Nachwelt ehrt sie und setzt ihnen oft Denkmäler.

Im Jahr 1764 machte die Kaiserin Catharina eine Reise durch diese Provinzen,

und ihrem Scharfblicke entging nicht der drückende Zustand der hiesigen Bauern. Sie ließ durch den Generalgouverneur Grafen George Browne der Ritterschaft bekannt machen, daß sie Maasregeln zur Abstellung der Bauernbedrückungen nehmen sollte und dieser Gegenstand wurde auf vorgedachtem Landtage von 1765 debattirt. Da man aber zu keinem Beschluß gelangen konnte, und die Glieder des Landtages sich nach gerade entfernten, so daß nur noch einige Wenige da waren; so schickte der Generalgouverneur seinen Adjutanten Sorger außs Ritterhaus und ließ der Versammlung andeuten, den Landtag nicht eher zu schließen, als bis wegen der Bauern eine Bestimmung sey getroffen worden, widrigenfalls von höherm Orte eine Bestimmung kommen werde. Nun kam also endlich der so bekannte Landtagsbeschluß von 1765 zu Stande (1) und dies war schon ein wünschenswerther Schritt zum Besten der Bauern.

Man vergesse aber ja nicht zu bemerken, daß auf so manchen Gütern, besonders solchen, die lange Zeit bei einer Familie gewesen waren, gleichsam ein patriarchalischer Geist zwischen Herrn und Bauern herrschte, die als eine große Familie sich betrachteten, und voll gegenseitiger Liebe und Zutrauen waren. Hier waren Regulative überflüssig, weil die Herren aus freiem Willen recht handelten, und hier waren auch in der Regel die Bauern gesitteter und wohlhabender, und hatten große Anhänglichkeit an ihre Herrschaft*). In Ansehung dieses glücklichen Zustandes der Bauern aber hing es von dem Gutsherrn ab, ihn fort-

*) Ueber die Vorzüge des häuslichen ländlichen Lebens in Liefland (alles gilt auch von Estland) lese man, was ein unparteilicher Zeuge darüber schreibt, nämlich der königlich Baiersche Gesandte in St. Petersburg, der verehrte Graf de Bray, in seinem schätzbaren Werke: *Essai critique sur l'Histoire de la Livonie.*

bauern zu lassen, oder auch nicht (2). Wie überflüssig wären Gesetze, wenn die Menschen alle billig und gerecht handeln wollten.

Durch die von der Kaiserin Catharina im Jahr 1783 auch in Liefland eingeführte Statthalterschaftsverfassung wurde das Landrathscollegium aufgehoben*); dem zu Folge wurden auch die Landraths- oder sogenannten Ritterschaftsgüter von der Krone eingezogen, und die Landesverfassung erhielt bedeutende Abänderungen. Es wurden Behörden errichtet, in welchen aus dem Bauernstande Beysitzer mit Sitz und Stimme gesetzt waren**), wodurch dieser so niedergedrückte

*) Die Landräthe erhielten bei ihrer Entlassung 1786 sämmtlich den Charakter als wirkliche Etatsräthe, welche mit den Generalmajoren sich gleich stellen.

***) Das Gewissensgericht, die Ober- und Niederrechtspflege, und das Ordnungsgericht.

Ungachtet des Druckes, unter welchem die Bauern lebten, sind Beispiele doch nicht sel-

Stand gehoben wurde, und wodurch man sich an den Gedanken gewöhnte, daß auch der Bauer ein Staatsbeamter und Richter seyn könne*). Die um diese Zeit überall errichteten Klubs, die aus Personen verschiedenen Standes zusammengesetzt waren,

ten, wo sie durch ihre eigene Geisteskraft sich emporschwangen. Man will hierbei die Bemerkung gemacht haben, daß in solchen Fällen die Letten lieber den Handel oder was aufs Erwerben geht, erwählen. Unter den Ehsten hingegen findet man mehrere, die durch Wissenschaft und Geist sich hervorthun, und im Militair und Civil sich auszeichnen. Beispiele anzuführen, unterläßt man, um nicht der Bescheidenheit der noch Lebenden, oder deren Kinder zu nahe zu treten.

*) Als Privateinrichtung hatte schon früher der Feldmarschall Graf Peter Romanzow Sadunaiskoi, auf seinen Burtneckischen Gütern ein Bauergericht eingesetzt.

Ein gleiches that auch der Vater des Landraths Grafen Mellin, so wie auch er selbst auf ihren Besitzungen. Andere mögen vielleicht eben dergleichen gethan haben, die nicht bekannt sind.

mögen vielleicht auch dazu beigetragen haben, die Menschen einander näher zu bringen, und mildere Gesinnungen zu verbreiten.

Mittlerweile fühlte man immer mehr die Nothwendigkeit, über die Verhältnisse zwischen Herren und Bauern feste Bestimmungen zu treffen, da die bisherigen mangelhaft waren, und der Willkühr zu vielen Spielraum übrig ließen. Hierzu kam der Geist des Zeitalters, und einige Beispiele von mißbrauchter Herrengewalt brachten diese Angelegenheit auf mehreren Landtagen zur öffentlichen Sprache, und sie gewann immer mehr Interesse. Es entstanden unter dem Adel zwei Parteien Für und Wider die Bauern, und es herrschten heftige Debatten *).

*) Die meisten Widersacher der Bauern waren aus der Gegend von Dorpat.

Wer aufrichtig seyn will, wird zugeben, daß das bekannte Buch des Dr. Merkel die

An der Spitze der Partey Für die Bauern stand der Herr von Sivers, zuerst Kreismarschall, dann Adels- oder Landmarschall, zuletzt Landrath (3), der mit großer Kraft in dieser Sache wirkte.

Se. Majestät der Kaiser Paul stellte sogleich nach seiner Thronbesteigung, durch einen Befehl vom 28sten November 1796, die den Privilegien Lieflands gemäßige vorige Landesverfassung und Rechte, so wie auch das Landrathscollegium wieder her, restituirte dem zu Folge auch die eingezogenen Landraths- oder sogenannten Ritterchaftsgüter *) und befahl Rekruten zu stellen.

Letten auch gewirkt hat. Man ärgerte sich, rügte Vieles daran; aber bey Manchen hinterließ es doch einen Eindruck und andere Ansichten.

*) Die Kaiserin Catharina hatte einen Theil dieser Güter verschenkt, aber der Kaiser Alexander gab, auf Verwenden des Herrn von Sivers, andere Kronsgüter wieder in deren Stelle.

Auf dem hierauf im Januar 1797 gehaltenen Landtage, auf welchem das Landrathscollegium und die vorige Landesverfassung wieder solenniter eingeführt wurden, kam auch die Bauernangelegenheit wieder zur Sprache, und mit einer sehr großen Stimmenmehrheit wurde ein Regulativ entworfen*), welches sehr wichtige Bestimmungen enthält, um die Person und das Eigenthum der Bauern gegen Willkühr zu sichern. Die zur Krönungsfeyerlichkeit nach Moskau abgeandte Deputation der liefländischen Ritterschaft, an deren Spitze der gedachte Landrath von Sivers stand, ließ dieses Regulativ, oder Landtagsschluß zur Verbesserung des Zustandes der Bauern etc. mit einer Zueignung an den Monarchen in Moskau 1797 drucken, welche also lautet.

*) Man nennt es gewöhnlich das Siversche Regulativ; und es ist gleichsam die Grundlage der Bauernordnungen von 1804.

Allerburchlauchtigster

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Erlauben Eure Kaiserliche Majestät, daß ich Höchstdenenselben ein Werk zu Füßen lege, welches Ihre Großmuth zur Reife brachte. Es ist eine Folge des Acht und zwanzigsten Novembers. Das Beyspiel der höchsten Gerechtigkeit belebte alle Gemüther mit eben demselben Gefühle, und alle zerbrechliche Fesseln der Willkühr wurden in die unzerreißbaren Bande der Liebe und des Vertrauens verwandelt. Mit unsern Rechten kettete uns unser großer Monarch an Seinen Thron, und Rechte vollendeten die schöne Kette bey uns, bis auf die letzten Glieder des Staats.

Wir bitten den Vater seines Volks um Segen zu dieser Unternehmung, und Lief-land wird bald in der herrlichsten Blüthe dastehen.

Hingerissen von der innigsten Dankbarkeit und Ehrfurcht, knieet mit allen seinen

Mitbrüdern vor Rußlands großem Beherr-
scher

Eurer Kaiserlichen Majestät

getreuer Unterthan

Friedrich Sivers.

Obgleich nun alle Landtage viele Wo-
chen zuvor durch gedruckte Patente der Sou-
vernementsregierung im ganzen Lande be-
kannt gemacht, und alle und jede Gutsbe-
sitzer bey einer Poen aufgefördert werden,
auf selbigen zu erscheinen (außer bei lega-
len Abhaltungen), widrigenfalls die Ausblei-
benden alles dasjenige genehmigen und be-
folgen müßten, was die Gegenwärtigen be-
schließen, so erfolgte doch nicht lange nach-
her aus der Gegend von Dorpat eine von
mehreren Gutsbesitzern unterschriebene Pro-
testation, worin dieser Landtagsbeschluß als
für ihre Gegend nicht anwendbar erklärt, und
welche dem Monarchen überreicht wurde. Der
Kaiser übersandte diese Schrift dem Senate,
und dieser wieder dem Landrathscollegio

zur Erklärung, welche auch bald erfolgte und den Grund dieser Protestation darlegte.

Nach manchen Zwischenverhandlungen, und um den vom Adel unterlegten Entwurf, wie auch die dagegen angebrachten Widersprüche zu prüfen, ernannte S. Majestät der Kaiser Alexander mittelst an den Minister des Innern gerichteten Befehls vom 11. Mai 1803 eine unter unmittelbarer Aufsicht des Monarchen stehende Kommität, und derselben wurde aufgetragen:

1) Nach Zusammenstellung aller diesen Gegenstand betreffenden Verhältnisse mit der gegenwärtigen Lage der Sache in Lief-land Regeln festzusetzen, nach welchen der Wunsch des Adels, ohne Kränkung der gesetzlichen Rechte beider Theile, zum gegenseitigen Wohl derselben erfüllt werden könne; daher

2) Revisionskommissionen, welche die Leistungen der Bauern zu bestimmen haben,

mit gehörigen Instruktionen versehen, niederzu setzen, und endlich

3) den Bauern des liefländischen Gouvernements eine allgemeine rechtliche Verfassung zu geben.

Diese Komitât bestand damals aus dem Minister des Innern, dem geheimen Rath Grafen Victor Kotschubey als Vorsîzer, den beiden Senatoren, Joseph Kosodawlew und Grafen Paul Stroganow, wie auch den beiden Landrâthen Reinhold Anrep (4) und Gustav Buddenbrock.

Die von dieser Komitât entworfene Verordnung die Bauern des liefländischen Gouvernements betreffend, wurde dem Monarchen am 3. Februar 1804 unterlegt*) und erhielt mit ei-

*) Diese Unterlegung ist von dem Minister Kotschubey verfaßt, den Verordnungen voran gedruckt, und verdient gelesen und beherzigt zu werden.

nigen wenigen Abänderungen am 20. Februar 1804 die Allerhöchste kaiserliche Bestätigung, wurde sodann russisch, deutsch, ehstnisch und lettisch gedruckt, überall vertheilt und die vier Revisionskommissionen fingen in ihren Kreisen im August 1804 ihre Geschäfte an. (5) Ueberdem befahl der Monarch auch, daß die Komität so lange noch in St. Petersburg beisammen bleiben solle, bis alle Güter von der Kommission revidirt seyn würden, um in zweifelhaften Fällen Entscheidungen ertheilen zu können. Selbige entwarf nachher noch zur nähern Bestimmung der Verordnungen, Ergänzungsparagraphen, welche am 28. Februar 1809 die kaiserliche Bestätigung erhielten*) und in allen gedachten Sprachen ge-

*) Bei dieser Ausarbeitung waren der Fürst Alexander Kurakin, der Senator Joseph Kosodawlew, der Geheime Rath M. Speransky, die Landrätthe Moritz (Friedrich) Gersdorf und Gustav Buddenbrock, der Etatsrath Jacob Dru-

druckt wurden. Zugleich wurden aber auch die Revisionskommissionen, welche ihre mühsamen Arbeiten größtentheils beendigt hatten, aufgehoben, aus Gründen, die anzuführen zu weitläufig wäre, und es wurde eine Revisionskommission errichtet, die ihren Sitz in dem Städtchen Walck angewiesen erhielt, (6) um nach Maasgabe der Gutskarten, oder auch auf gütliche Vereinbarung zwischen Gutsherrn und Bauern ganz neue und allendliche Wackebücher fürs ganze Gouvernement anzufertigen, welche zuletzt von der Komitât geprüft, bestätigt und sodann an die Güter zur Nachachtung vertheilt wurden, wornach denn die von den Revisionskommissionen angefertigten Wackebücher außer Wirkung gesetzt waren.

Zum bessern Fortgange dieser sehr mühsamen und weitläufigen Arbeit befahl der

schinin, der Oberstleutenannt Peter Ecksparre, und Director der Kanzellei war der Hofrath Peter von Kayssarow.

Monarch 1813, die Komitat abzutheilen, dergestalt, daß unter Oberaufsicht des liefländischen Generalgouverneurs, der Herr Vicegouverneur, nebst den beiden Landrätthen und unter Vorsitz des Herrn Civilgouverneurs von Liefland die zweyte bilden und diese ihren Sitz in Riga nehmen sollte. Die erste Abtheilung der Komitat unter Vorsitz des Ministers des Innern, der Zeit der geheime Rath von Kosodawlew, blieb aber in St. Petersburg, und hieher mußte man in zweifelhaften Fällen zur Belehrung und Entscheidung unterlegen. Hieher wurden auch die von der Riga'schen Komitatsabtheilung revidirten Wackebücher übersandt, nochmals revidirt, bestätigt, unterschrieben und nach Riga zurückgesandt, sodann durch die Kommission in Walck an die Güter zur Richtschnur vertheilt.

In dieser Zeit wurde das Mitglied der Riga'schen Komitatsabtheilung, der Landrath von Buddenbrock, auf sein Ansuchen vom

Monarchen entlassen, und dem Landrathscollegio der Befehl ertheilt, zwei andere Landräthe zur Auswahl eines derselben vorzustellen. Dieses geschah auch 1813 als der Kaiser mit seinem Heere in Frankreich stand, wohin durch den General-Gouverneur die ausgemittelten beiden Subjekte vorgestellt wurden. Der Monarch nahm aber auf diese Präsentation keine Rücksicht, sondern befahl in Chaumont, daß der Landrath Graf Mellin die erledigte Stelle in der Riga'schen Komitatsabtheilung der liefländischen Bauernangelegenheiten einnehmen solle.

Diese so ganz unerwartete ausdrückliche Ernennung des Monarchen war dem Grafen Mellin zwar sehr ehrenvoll; er trug aber doch Bedenken, diese wichtige Stelle anzunehmen, weil er eines Theils schon manche andere Aemter hatte (7), hauptsächlich aber auch, weil er weder von seinen Mitbrüdern gewählt, noch auch dem Monarchen von dem Generalgouverneur war

vorge stellt und empfohlen worden, denen allen es sehr unangenehm war, daß man auf ihre Wahl und Vorstellung gar keine Rücksicht genommen hatte. Dazu kam noch der besondere Umstand, daß es ihn schmerzte, daß auf den präsentirten und besonders empfohlenen Landrath v. P., seinen Freund und Verwandten, keine Rücksicht genommen war, und er diesem nicht im Wege stehen wollte.

Da aber alle namentlichen Befehle des Monarchen sofort müssen erfüllt werden, so mußte der Graf Mellin seinen Amtseid leisten, und trat am 24. Februar 1814 als Mitglied in die Komitat. Weil er aber unter allen diesen Umständen auf Unannehmlichkeiten rechnen zu müssen glaubte, (8) so übergab er am 28. Februar ein Entlassungsgesuch, worin er seine andern Aemter als Grund anführte. Hier auf erhielt er von dem Minister des Innern als Chef der Komitat nachfolgendes Schreiben:

Monsieur le Comte.

Son Excellence le Gouverneur militaire de Riga Mr. le Marquis de Paulucci, m'a fait parvenir Votre écrit, par le quel Vous demandez la démission de la charge de Membre à la Section de Riga du Comité des affaires de Livonie.

Avant que de faire une démarche quelconque de ma part d'après cette demaude, j'ai crû de mon devoir de Vous mettre sous les yeux, Monsieur le Comte, qu'un refus pareil me paroît être inconvenable, puisque la nomination à un emploi, venant directement de Sa Majesté l'Empereur, est toujours trop honorable, pour pouvoir être refusé sous quelque prétexte que ce soit, hormis des cas d'une impossibilité absoluë. Le choix que le Monarque a daigné faire de Vous pour la charge de Membre de la Section de Riga, est une distinction flatteuse; c'est une preu-

ve marquante de la bienveillance de Sa Majesté, que Vous ne sauriez certainement, je dirai même, que Vous ne devez pas rejeter sans aucun égard.

Quant aux raisons que Vous alléguiez pour l'impossibilité de remplir cette nouvelle fonction, elles ne peuvent pas être regardées comme valides. D'abord Vos autres emplois ne paroissent pas tous occuper tellement Votre tems, qu'il ne Vous en reste plus du tout pour la nouvelle charge, qui elle-même ne Vous obligera pas à des travaux perpetuels et sans relâche. D'ailleurs parmi Vos emplois il y en a de temporaires, comme par exemple celui à la Section de la propagation de la Bible, et d'autres qui ne demandent Votre attention que bien rarement, peut-être quelques fois dans l'année.

Toutefois si Vos autres charges en général Vous otoient tout Votre tems

absolument, je Vous dirai encore qu'il est infiniment plus convenable de se décider de quelqu'une d'elles, plutôt que d'oser se refuser à la charge, dont Sa Majesté Impériale a daigné gracieusement Vous revêtir.

Pésez donc bien murement toutes ces raisons, Monsieur le Comte, et faites moi savoir Votre disposition finale là dessus. Mais jusqu'à ce que Vous ne serez dispensé de Sa Majesté de la fonction de Membre à la Section de Riga, Vous serez nécessairement obligé de la remplir. Je Vous l'annonce de ma part, comme aussi Son Excellence Mr. le Marquis de Paulucci Vous l'a fait entendre, puisque l'ordre émané du pouvoir suprême du Souverain, ne peut être révoqué de personne outre par le Souverain Lui même, et ne peut pas non plus manquer d'être rempli.

J'ai fait part du contenu de cet

écrit à Mr. le Gouverneur militaire de Riga, et en attendant Votre reponse, je Vous prie d'agréer l'assurance de ma considération la plus parfaite, avec la quelle j'ai l'honneur d'être

Monsieur le Comte

St. Petersbourg Votre très-humble
le 21. Mars 1824 et très-obéissant Ser-
à Monsieur le viteur

Comte Mellin etc.

Kosodawlew.

Kurz darauf erhielt er auch noch nachstehendes Schreiben Sr. Excellenz des liefländischen Herrn Civilgouverneurs.

Hochgebohrner Herr Graf.

Hochzuehrender Herr Landrath und Ritter.

Unter der Benachrichtigung, daß der Herr Minister des Innern Eure Excellenz aufgefordert haben, von dem Entschlusse, der Ihnen mittelst Allerhöchsten namentlichen Befehls conferirten Function eines Mitgliedes bey dem Comité liefländischer Angelegenheiten rigischer Abtheilung zu entsa-

gen, abzustehen, ist mir von dem Herrn Kriegsgouverneur und Oberbefehlshaber Marquis Paulucci aufgetragen worden, Sie um Ihren hierauf zu fassenden Entschluß zu ersuchen.

Wenn nun die in dem Schreiben des Herrn Ministers an Eure Excellenz aufgestellten Gründe die Ihrigen vollkommen widerlegen, so ersuche ich Sie, sonach mich zu benachrichtigen, ob Sie Ihrem vorigen Entschlusse auch noch jetzt treu bleiben, und welche Ursachen, außer den bereits angeführten, Sie vielleicht dazu nöthigen möchten?

Mit der vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit habe ich die Ehre zu seyn
Euer Excellenz

Riga,

gehorsamster Diener

d. 2. April 1814.

J. Du Hamel.

No. 1770.

Er. Excellenz des Herrn
Landrath und Ritter
von Mellin in Riga.

Der Graf beharrte aber bei seinem Entschlusse, überreichte am 8. April 1814 ein zweites Entlassungsgesuch, und führte darin an, daß außer seinen Aemtern er bei seinem zunehmenden Alter und Kränklichkeit auch noch befürchten müsse, die ihm obliegenden Pflichten nicht gehörig erfüllen, und das in ihn gesetzte Zutrauen des Monarchen rechtfertigen zu können.

Zugleich ersuchte er den Minister in einem Privatschreiben sehr dringend, dieses Gesuch an Se. Kaiserl. Majestät gelangen zu lassen.

Einige Zeit nachher erfolgte nachstehende Antwort des Herrn Ministers:

Monsieur le Comte.

Je me fais une obligation bien agréable de Vous communiquer ci-joint une Copie du Rescrit de Sa Majesté l'Empereur daté de Vienne du 1er de ce mois, et donné à mon nom. Vous verrez par cet ordre très-gracieux du Monarque, que c'est la volonté précise de Sa Ma-

jesté, que Vous gardiez la place de Membre de la Section de Riga du Comité de Livonie, et que le choix fait de Vous pour cette place, est une marque particulière de confiance pour Vous du Souverain.

Vous félicitant de cette nouvelle preuve si marquante d'égard de Sa Majesté pour Vos mérites, je suis sûr que Vous ferez tout Votre possible pour Vous conformer à Ses vuës bienfaisantes, et travaillerez à cette affaire avec assiduité et zèle, qui Vous sont propres.

Recevez en même tems l'assurance de ma considération parfaite, avec la quelle j'ai l'honneur d'être

Monsieur le Comte

Votre très-humble et très-obeïssant
 Serviteur Joseph de Kosodawlew.

St. Petersbourg,

le 16. Octobre 1814

à Monsieur le Comte
 de Mellin.

КОПІЯ

Господину Министру внутреннихъ дѣлъ

Изъ донесеній вашихъ съ удовольствіемъ вижу Я, колѣ успешное печеніе воспріяли нынѣ дѣла по Рижскому Отдѣленію Лифляндскаго Комитета. Я надѣюсь, что и впредь сіе будетъ продолжаемо съ таковоюже исправностію.

Между тѣмъ дошло до свѣденія Моего, что ландрашъ Трафъ Меллишъ, назначенный по Моей волѣ къ присутствію въ Рижскомъ Отдѣленію, встрѣчаетъ затрудненія, занимается по дѣламъ онаго, по причинѣ занятій своихъ по другимъ на него возложеннымъ должностямъ. Въ слѣдствіе сего имѣете вы объявить ему отъ Меня, что онъ избранъ Мною къ сему дѣлу, по извѣстнымъ Мнѣ способностямъ его и безприсрасію, и что Я не думаю, чтобы другія занятія его могли быть ему полнѣ совершеннымъ препятствіемъ сани-

манѣся по Рижскому отдѣленію; но еспали бы сіе и было, то скорѣе можешъ онѣ сложишъ съ себя которую либо изъ другихъ своихъ должностей, болѣе временныхъ и не споль важныхъ, каковымъ Я призию дѣло Лифляндскаго Комитета. Я ожидаю за симъ, что Графъ Меллишъ усерднымъ исполненіемъ сей обязанности свой по Рижскому отдѣленію оправдаешъ вполнѣ выборъ Мой и довѣріе къ нему.

На подлинномъ сообщению Его Императорскаго Величества рукою написано

Александръ

Бѣина,

Октября 1го 1814

Года.

Бѣрно Осипъ Козодавлевъ.

Dieses Kaiserliche Schreiben wurde überdem auch noch vom Minister am 17.

October 1814 No. 147, dem liefländischen Herrn Civilgouverneur, als Vorsitzer der riga'schen Abtheilung der liefländischen Komitât, übersandt und von der Komitât am 24. October 1814 No. 228 nebst nachstehender deutschen Uebersetzung dem Grafen Mellin zugefertigt.

Copia Copiae.

An den Minister der innern
Angelegenheiten.

Aus Ihren Unterlegungen habe ich mit Vergnügen ersehen, wie die Sachen der riga'schen Abtheilung der liefländischen Komitât mit vielem Erfolge betrieben werden. Ich hoffe, daß auch künftig mit demselben Eifer fortgefahren werden wird.

Inzwischen ist zu meiner Kenntniß gelangt, als wenn dem Landrath Grafen Mel-

lin, welcher Meinem Willen gemäß zum Mitgliede der riga'schen Abtheilung ernannt worden ist, seine übrigen Geschäfte untersagten, sich mit den Sachen der Komititätsabtheilung zu befassen. In Veranlassung dessen haben Sie ihm von Mir zu eröffnen, daß er, seiner Mir bekannten Thätigkeit und seiner Unparteylichkeit wegen, von Mir zu diesem Amte erwählt worden ist, und daß Ich nicht glaube, daß seine übrigen Geschäfte ihn gänzlich an den Geschäften der rigaschen Abtheilung hindern würden, daß aber, wenn dieses auch der Fall wäre, er eher einige von jenen seiner Geschäfte, die Ich mehr für temporelle und nicht so wichtig, als das Geschäft der livländischen Komitität halte, von sich ablehnen könne. Ich erwarte daher, daß der Graf Mellin durch eifriges Bestreben in Erfüllung seiner Verpflichtung bei der riga'schen Abtheilung Meine Wahl und Mein

Fähigkeit

Vertrauen zu ihm in vollem Maaße rechtfertigen wird.

Wien, Das Original ist von Sr.
d. 1. Octbr. Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben
1814. Alexander.

In fidem Osip Kosodawlew.

In fidem Copiae Kanzelei-Director
Freyherr von Bubberg.

Silga den 24. October 1814.

Dieser so sehr bestimmte Wille des Monarchen machte Sensation, und der Graf mußte nun schon in der Komitat bleiben. Er erhielt anonyme Briefe, wo man ihm rieth, das Interesse des Adels nicht aus den Augen zu verlieren, und dadurch Unannehmlichkeiten zu vermeiden *)

*) Man lese die Beilage No. 8 im Anhange.

Fast überall im Lande war es alten Herkommens, daß bey Gebäuden des Gemeinwesens die Bauern die Materialien anführten, und die Arbeiter stellten, die Gutsbesitzer aber die Geldausgaben dazu hergaben. Dieser Gebrauch war auch um so billiger, da solche Gebäude sowohl zum Nutzen der Gutsherren, als auch der Bauern, da sind. Vorzüglich gilt dieses von den kirchlichen Bauten; denn sollen die Bauern ganz allein auch noch das Geld dazu hergeben, so hieße dieses soviel, als wenn die Herren sich von aller kirchlichen Gemeinschaft lossagen wollten. (9) Ueberdem gibt ja auch die Krone*) wegen ihrer Güter zu den öffentlichen Gebäuden ihre Geldbeträge her.

So wie nun die allendlichen neuen Waffentbücher ausgetheilt wurden, fingen auch

*) So z. B. gab die Krone noch im Jahr 1822 für die abgebrannte Paistelsche Kirche, wegen der dazüen Kronsgüter, eine bedeutende Geldsumme zu deren Wiederaufbau her.

immer mehr Gutsbesitzer an, ihre Geldbeyträge zu den öffentlichen Bauten und Reparaturen zu verweigern und auf die Bauern zu schieben, die bei ihren übrigen Abgaben und Leistungen, solche herzugeben, fast nicht vermögend sind. Hierdurch geriethen aber diejenigen in Verlegenheit, die beauftragt und verantwortlich gemacht waren, für den guten Zustand der zum Gemeinwesen gehörigen Gebäude zu sorgen. Es ergingen daher vielfältige Unterlegungen an die Gouvernementsregierung, und an die übrigen Behörden, worin man um Belehrung und um Remedur bat.

Die Gutsbesitzer gründeten die Verweigerung ihrer Geldbeyträge auf den 3. Punkt des Reglements zu den neuen Wackenbüchern. Hier ist er.

R e g l e m e n t .

O n e r a p u b l i c a ,

welche die Bauerschaft leistet.

- I. Die Stellung zc.
- II. Die Postfourage zc.
- III. Die Anfnhr der Baumaterialien und die Stellung der Arbeiter beym Bau und Reparaturen der Kirchen, Pastorats-Schul- und Postirungsgebäude, Quartierhäuser, und Kavallerieställe, die Besoldung der Bauerrichter, Bauerbesitzer in den Behörden, wie auch die Geldbeyträge und die Stellung der Postknechte, nach den obrigkeitlich ergangenen Verordnungen und darnach gemachten Repartitionen.
- IV. Die Predigergerechtigkeit zc. zc. zc.

Diejenigen, die geneigt waren, alles auf den Bauer zu schieben, fanden diesen 3. Punkt ungemein deutlich und einleuch-

tend. Andere hingegen fanden diesen Punkt undeutlich, unzusammenhängend und zweideutig. Unter andern hegte auch der Graf Mellin die Vermuthung, daß hier irgend ein Irrthum, oder Verwechslung der Worte herrschen müsse, indem alle übrigen Punkte der Verordnungen klar und zusammenhängend waren, hier aber kein ordentlicher Zusammenhang zu finden sey. Hierüber hatte er so manche unangenehme Explikationen gehabt und dadurch die Zahl seiner Gegner vermehrt; denn wohin paßt der Ausdruck:

Wie auch die Geldbeyträge?
etwa auf die Postknechte? — oder soll dieser Satz gleichsam mit einem Lustsprunge über die Besoldung der Bauerrichter und Deyfizer in den Behörden, rücklings herüber springen, um auf alle früher benannte Bauten und Reparaturen zurück zu wirken, und in Verbindung gebracht zu werden? — oder sind diese Geldbeiträge eine für sich bestehende, durch Verordnungen und Repar-

titionen zu bestimmende besondere Abgabe?
 — In allen diesen Fällen ist Dunkelheit
 und kein zusammenhängender klarer Sinn,
 wie es bey einem so weit eingreifenden Ge-
 setz doch so nothwendig wäre *).

*) Das Mißtrauen des Grafen Mellin rechtfer-
 tigte sich nachmals; denn in der Folge fand es
 sich in den mundirten und unterschriebenen Ko-
 mitätsakten, daß der Ausdruck, wie auch die
 Geldbeyträge, mit einer fremden Hand
 in Terte übergeschrieben, und außer dem Zu-
 sammenhange hereingeschoben war. Wie aber
 dieses Einschiebzel da hereingerathen war —?!
 Unglücklicher Weise waren die Verordnungen
 mit dieser Verfälschung gedruckt und promul-
 girt worden.

Läßt man dieses Einschiebzel weg und liest
 den Komitätsbeschluß in seiner ursprünglichen
 Reinheit, so findet sich ein deutlicher, zusam-
 menhängender Sinn, der keines Kommentars
 bedarf, und wie es bey einem so weit auszu-
 dehnenden Gesetze schlechterdings nothwendig
 ist. Hiervon kann sich ein jeder mit eigenen
 Augen überzeugen, der die Verhandlungen und
 Akten der ehemaligen Komität nachsehen will.

Würde man dieses Falsum früher bemerkt
 und zur Sprache gebracht haben, so würden

Da diese Geldverweigerungen der Höfe auch die Erhaltung der kirchlichen Gebäude in Gefahr setzen, woben aber das Oberconsistorium nicht gleichgültig bleiben durfte, indem ja selbst die Krone zu deren Erhaltung ihren Geldbeytrag hergibt, wie noch in ganz neuern Zeiten, nämlich 1822 bey dem Bau der abgebrannten Kirche zu Paistel der Fall gewesen war; so machte diese Behörde hierüber eine Unterlegung an den Generalgouverneur, welcher am 17. December 1813 No. 3751 an die riga'sche Komitatsabtheilung schrieb, die Sache zu untersuchen und nach Anleitung der in Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchstem namentlichen Befehl vom

alle die Verhandlungen weggesaßen seyn und dieser so bedeutende Gegenstand wäre sogleich ins Reine gebracht worden. Aber nun besteht dieses Uebel ohne Abänderung bis auf diese Zeit noch immer fort. Man lese Beylage No. 11, wo man der Wahrheit die gebührenden Ehre widerfahren läßt.

21. August 1813 erhaltenen Vorschrift deshalb das Erforderliche zu beachten.

Hierauf antwortete die Komitât am 20. December 1813, daß von den Geldbeyträgen der Bauernschaft zum Bau und Reparatur der Kirchenpastorate und Schulen, weder in den Allerhöchst bestätigten Bauernverordnungen, noch in den Journalen selbst etwas erwähnt worden, wohl aber die Anfuhr der Baumaterialien und die Stellung der gewöhnlichen Handlanger der Bauernschaft obliegen. Was aber die Geldbeyträge für freye gewerkverständige Handwerker betrifft, so hat der Hof selbige zu entrichten. Wenn nun in solchen Fällen hiezu Richter schon früher ernannt und bestätigt worden sind, welche über dergleichen Beschwerden zu entscheiden haben, so hätte auch das liefländische Oberconsistorium sich mit dieser Beschwerde nicht befassen sollen, und ein folglich keinen rechtlichen Grund gehabt, Se. Excellenz mit einer solchen nichtigen Unterlegung zu behelligen.

Da aber die Fälle immer häufiger eintraten, wo die zum Gemeinwesen gehörenden Gebäude nicht mehr gehörig konnten erhalten werden, so nahm der Graf Mellin Veranlassung diesermwegen am 23. Febr. 1814 von sich aus, gerade an die Komitat selbst sich zu wenden. Bald darauf trat er als Mitglied in diese Behörde, welche ihn vermochte, diese Sache zur genauern Bestimmung an den zum 5. May 1814 zu haltenden extraordinären Landtag zu bringen, welches er auch zu thun versprach. Weil aber die Veranlassungen immer dringender wurden, so hielt er es für rathsam, nicht bis dahin zu warten und machte hierüber einen Protokollantrag, brachte aber demungeachtet diese Sache auch an den Landtag, woselbst sie aber gänzlich abgewiesen wurde.

Mittlerweile erfolgten mancherley Verhandlungen mit der Gouvernementsregierung und dem Minister des Innern als

Chef der Komitât, wie man weiterhin sehen wird.

Auf Veranlassung des Landrathskollegii schrieb der Generalgouverneur am 2. July 1815 sub No. 2112 an die Komitât, und ersuchte selbige, ihn über alles, was in dieser Angelegenheit verhandelt worden, in Kenntniß zu setzen.

Am 8. July 1815 sub No. 267 antwortete die Komitât dem Generalgouverneur mit Zusendung eines Auszuges aus den Akten. Dieser Auszug ist wörtlich folgender, woraus der Hergang der Sache deutlich zu ersehen ist.

A u s z u g

aus der, bei Einer zur Durchsicht der liesländischen Angelegenheiten Allerhöchst verordneten Komitât Riga'scher Abtheilung geführten Akte, betreffend die genauere Bestimmung des im Reglement der Backenbücher Art. Ouera publica enthaltenen dritten Punktes und zwar wegen Zahlung der Geldbeyträge zu Reparatur und

Bauten aller zum Gemeinwesen nöthigen Gebäude.

Am 23. Februar des verfloffenen Jahres (1814) reichte der Herr Landrath und Ritter Graf Mellin bei Einer Allerhöchstverordneten Komität eine gemüßigte Unterlegung darüber ein, daß, ob zwar es bisher im Lande usuel gewesen sey, daß bei Bauten und Reparaturen von Kirchen, Pastoraten, Schulen, Postirungen zc. der Bauer die Materialien anführt und die Handlanger stellt, der Gutsherr aber alle Geldausgaben dazu aus eigenen Mitteln getragen habe; jetzt seit Einführung der Allerhöchsten Bauernverordnungen die Höfe anfangen, auch die Geldausgaben auf die Bauern zu schieben und sich deshalb auf die Bauernverordnungen bezögen, nach welchen diese Last allein den Bauern auferlegt sey.

Der Herr Landrath sagt in seiner Unterlegung, daß er selbst als Kremon und Peterkapell'scher Kirchenvorsteher in dem

Falle sey, bei einem beträchtlichen Kirchenbau selbigen nicht gehörig betreiben zu können, weil der Bauer kein Geld habe, und die Höfe, besonders der Kronsgüter*), nichts dazu beitragen wollten.

Schließlich bittet der Herr Landrath, die Komitât wolle eine obrigkeitliche Publication bewirken, in welcher ganz bestimmt festgesetzt und befohlen werde,

daß bei allen öffentlichen Bauten und Reparaturen, nach wie zuvor, die Bauern die Materialien anführen und die Arbeiter und Handlanger stellen, die Höfe aber, sowohl *publique* als *private* Höfe, die Geldausgaben hergeben sollen.

Durch welche Publication allen Mißdeutungen bei denjenigen vorgebaut werden würde,

*) Die Arentatoren der Kronsgüter verwiesen wegen dieser Geldbeyträge an den liefländischen Kameralhof.

welche das Gesetz entweder nicht verstehen oder verstehen wollen.

Auf diesen Antrag des Herrn Landrath's Grafen Mellin verfügte die Komitât laut Journal vom 24. Febr. 1814 No. 31, daß der Herr Landrath ersucht würde, seinen Antrag dem am 5. Mai 1814 zu einem extraordinären Landtage versammelten Adel vorzutragen, welches der Herr Landrath auch versprach und seinen Antrag zurücknahm.

Am 11. April 1815 wiederholte der Herr Landrath Graf Mellin als Glied der Allerhöchst verordneten Komitât seinen Antrag *) und verlangte, daß über selbigen entschieden werde, worauf die Resolution der Komitât dahin ging, daß die Sache dem Mi-

*) Immer dringender werdende Umstände und verdrüßliche Explicationen nöthigten ihn dazu. Indessen brachte er diese Sache auch an den Landtag, wo sie aber abgewiesen wurde, wie es vorherzusehen war.

nister des Innern Excellence, bei günstiger Gelegenheit, vorzutragen sey.

Nach geschlossenem Landtage den 23. May 1814 trug der Landrath und Ritter Graf Mellin darauf an, daß über diese Angelegenheit die endliche Ausfertigung des Communikats an den Minister ergehen möge.

Darauf ward verfügt, den Herrn Minister um eine Erläuterung des Punktes 3 im Reglement Art. onera publica zu bitten, indem es nicht deutlich in demselben zu ersehen sey, ob sich die Geldbeiträge auf Bauten und Reparaturen der Kirchen, Pastorate &c., oder auf die Besoldung der Richter oder auf die Stellung der Postknechte bezögen *)

Auf dieses am 26. May 1814 No. 78 an Se. Excellenz abgegangene Communikat

*) Würde man früher die Verfälschung in den Komitatsakten entdeckt haben, so wäre die Sache bald entschieden worden.

erfolgte sub No. 72 d. d. St. Petersburg den 6. Juny 1814 die Entscheidung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern, wie folgt.

Im 3. Punkt des erwähnten Reglements ist gesagt, daß die Bauern verpflichtet sind, zur Anfuhr der Baumaterialien, zur Stellung der Arbeiter bey den Bauten und Reparaturen der Kirchen, Pastorats-Schul-Post- und Quartierhäusern, auch Kavallerie-ställe, zur Unterhaltung der Bauernrichter und Bauernbesitzer in den Gerichtsbehörden, eben so auch die Tragung der Geldabgaben und Stellung der Postknechte, welche durch Ukasen und auf selbige Bezug habende Repartitionen bestimmt sind.

Aus dieser Darstellung erhellet genau, daß im 3. Punkt fünf Arten von Onera begriffen sind, und zwar namentlich:

- 1) Anfuhr der Baumaterialien.
- 2) Die Stellung der Arbeiter.

- 3) Die Unterhaltung der Bauerngerichte.
- 4) Die durch Ukasen bestimmten Abgaben.
- 5) Die Stellung der Postknechte.

Weshalb denn die vorerwähnten Geldabgaben, die eine besondere Last ausmachen, weder auf Postknechte, noch auf die übrigen in diesem Punkt benannten Gegenstände Bezug haben können.

Von dieser Entscheidung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern erbat sich der Herr Landrath und Ritter Graf Mellin eine Abschrift, welche er auch am 19. Juny 1814 erhielt.

Am 27. August 1814 sub No. 5462 ersuchte Eine Erlauchte Kaiserliche Liefländische Gouvernementsregierung die Allerhöchst verordnete Komität um Mittheilung einer bestimmten Auskunft darüber, wem die Zahlung der Geldbeyträge bei Reparatur und Bauten der Kirchen, Schulen, Pa-

storate zc. obläge, ob den Bauern, oder den Gutsherren? (10)

Die Allerhöchst verordnete Komität übersandte der Erlauchten Gouvernementsregierung am 3. August 1814 sub No. 170 eine beglaubte Abschrift vorerwähnter Entscheidung Er. Excellenz des Herrn Ministers des Innern, zur Erläuterung der aufgestellten Frage.

Unterm 10. September 1814 No. 5703 wandte die Erlauchte Gouvernementsregierung sich abermals an die Allerhöchst verordnete Komität, ersuchte sie um eine bestimmtere Antwort der vorgelegten Frage, und um die Benachrichtigung, ob sie diese bestimmte Entscheidung sodann durch Publikation zur allgemeinen Wissenschaft bringen könne, indem sie durch diesen Weg den vielfältigen an sie gelangenden Anfragen über diesen Gegenstand auf ein Mal vorbeauen könne. (11)

Den 19. September 1814 No. 183 communicirte die Allerhöchst verordnete Komitat Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern die Anfrage der Erl. Gouv. Regierung, nebst ihrem dahin gehenden Sentiment, daß es wohl nöthig wäre den §. 3 im Reglement Art. onera publica*) genauer in den verschiedenen Arten der öffentlichen Leistungen und Zahlungen, die der Bauer nach selbigen zu prästiren hat, auseinander zu setzen und sothane Erklärung nach einer von Sr. Excellenz zu erwartenden Genehmigung, mittelst von der Erl. Gouv. Regierung zu veranstaltenden Publikation zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen.

Am 26 October 1814 theilte Se. Excellenz der Herr Civilgouverneur der Aller-

*) Wie schon angeführt worden, würde dieses Gesetz, welches so großer Ausdehnung fähig ist, sogleich auf seine ursprüngliche Deutlichkeit zurückgebracht seyn, wenn man die Verfälschung früher bemerkt hätte.

TRD Raamsduk

höchst verordneten Komität ein an ihn von des Herrn Ministers Excellenz gelangtes Schreiben sub No. 145 d. d. St. Petersburg den 10. October 1814 folgenden Inhaltes mit.

In dem 3. Punkt des erwähnten Artikels heißt es namentlich, daß die Bauern verpflichtet sind, die Baumaterialien anzuführen, bey den Bauten und Reparaturen der Kirchen, Pastorats-, Schul-, Post- und Quartierhäuser, auch Kavalerieställe, die Arbeiter zu stellen, die Bauerngerichte und Bauerabensitzer in den Gerichtsinstanzen zu unterhalten, auch diejenigen Geldbeyträge herzugeben und die Postknechte zu stellen, welche durch Ukasen und durch die auf selbige gegründete Repartitionen angeordnet sind.

Aus dieser Erklärung geht deutlich hervor, daß im 3. Punkte vier allgemeine Hauptverpflichtungen einbegriffen sind und zwar:

- 1) Bauten und Reparaturen der öffentlichen Gebäude.

- 2) Die Unterhaltung der Bauerngerichte und Bauernbesitzer.
- 3) Stellung der Postknechte, und
- 4) Die durch Gesetze und sich darauf gründende Repartitionen festgesetzten Geldabgaben *).

Aus diesem erhellet, daß Kraft des 3. Punktes die Bauern verpflichtet sind:

- 1) Die Baumaterialien anzuführen.
- 2) Die zu den Bauten erforderlichen Arbeiter zu stellen.
- 3) Die Bauerngerichte und Besitzer zu erhalten.
- 4) Die Postknechte zur Bestellung der Posten herzugeben, und

*) Niemand ahnete damals, daß alle diese Verhandlungen aus einer Verfälschung der Komitatsakten entstanden, wie schon oft ist bemerkt worden. Indessen ist dieses Falzum noch immer in den Backenbüchern stehen geblieben, und die Gutsherrn vorthellen davon.

- 5) Diejenigen Geldbeyträge zu prästiren, welche durch Ukasen bestimmt und der Verordnung von 1804 und den Ergänzungsparagraphen von 1809 nicht zuwider sind

Schließlich fordert Se. Excellenz eine genaue Aufgabe aller durch Ukasen den Bauern des liefländischen Gouvernements auferlegten Zahlungen, um nach diesen Nachrichten die Publication anfertigen lassen zu können.

Se. Excellenz der Herr Civilgouverneur von Liefland ergriffen hierauf von Sich aus die nöthigen Maasregeln, um Nachrichten wegen der durch Ukasen den Bauern auferlegten Geldbeyträge zu erhalten, und die Allerhöchst verordnete Komität verfügte unter dem 31. October 1814 von sich, eine Aufforderung an sämtliche Herrn Ober-Kirchen-Vorsteher des liefländischen Gouvernements ergehen zu lassen, daß diese ihr darüber Auskunft geben möchten, wem in Lief-

land die Zahlung der Geldbeiträge zu Bauten und Reparaturen der zum Gemeinwesen nöthigen Gebäude gesetzlich obliege, ob den Gutsherren, oder dem Bauernstande? und ob zu Bauten und Reparaturen der Kirchen nicht auch die Kirchen-Laden-Gelder und Renten von den Kirchenkapitalien angewandt würden?

Von sämmtlichen Herren Ober-Kirchenvorstehern des liefländischen Gouvernements gingen bis zum 18. Decbr. 1814 die verlangten Nachrichten ein, aus welchen ein Auszug angefertigt und dem Herrn Civilgouverneur von Liefland, als an welchen das letzte Schreiben Sr. Excell. des Herrn Ministers d. d. St. Petersburg den 10. October 1814 gerichtet war, abgegeben ward. Dieser Auszug enthält folgendes.

Aus den Berichten der Herrn Ober-Kirchenvorsteher des Wendenschen, Pernauschen und Dörptschen Kreises geht hervor, wie bisher es dort als ein durch vieljähri-

ge Usance Gesetzes-Kraft erlangtes, den Bauern obliegendes Onus angesehen worden ist, daß außer der Anfuhr der Materialien, und Stellung der Handlanger bey Eingang benannten Bauten und Reparaturen, die Bauern auch noch nach einer von den respect. Herren Kirchenvorstehern zu machenden Repartition, sämtliche Geldbeyträge zu denselben zu zahlen verbunden sind. Daß diese Last dem Bauernstande allein obliegt, ist noch besonders dadurch deutlich, indem auf Pastoraten und Kronsgütern deren Besitzer nur für ihre Person die Nutznießung derselben haben, also die Verpflichtung der Leistungen von Beyträgen nicht übernehmen können, und weil die Krone als Erbherrschaft nichts zu dergleichen Zahlungen bestimmt*), immer die Tragung dieser

*) Dieses ist grundfalsch. Die hohe Krone als Erbherr ihrer Güter gibt allerdings ihre Geldbeyträge, wie schon vorhin mit einem ganz neuen Beyspiele bey der Kirche zu Pal-

öffentlichen Lasten der Bauerschaft auferlegt ist, wie solches mit mehrerem durch Kirchenprotokolle aus den ältesten Zeiten zu ersehen ist *). Aus Güte, und um den Bauern Wohlthaten zu erzeugen, haben auf vielen Gütern die Gutsherren aus eigenen Mitteln

stel ist bemerkt worden. Auch lese man in Beylage No. 13 das Schreiben der liesländischen Gouvernementsregierung vom 25. Januar 1815.

*) Der Ober-Kirchenvorsteher des Pernauschen Kreises, der biedere Herr Landrath von Liphart, macht in seinem Berichte vom 11. November 1814 No. 57 die Bemerkung:

„Es entsteht indeß hierbey billig die Frage, ob nicht auch die Höfe an diesen Leistungen Theil nehmen sollen? und ist dieses Kaiserliche Ober-Kirchenvorsteher-Amt der Ueberzeugung, daß sich die Höfe allerdings einem verhältnißmäßigen Antheil an den Kosten unterziehen müßten, da die ganze kirchliche Einrichtung und deren Nutzen, nicht bloß für die Bauergemeinde allein vorhanden ist. Jedoch ist solches bis hiezu nicht beobachtet worden.“

die Beyträge gezahlt, und zwar manche ohne irgend einen Ersatz dafür zu fordern; andere aber gegen eine geringe Vergütung von Hülfsarbeit, auf Vereinbarung mit den Bauern. Auch sind in obbenannten Kreisen bey Bauten und Reparaturen von Kirchen, wenn Kirchenkapitalien vorhanden waren, die Renten derselben, und reichten diese nicht hin, die Kapitalien selbst zu denselben verwendet worden, das sodann etwa Fehlende aber ward durch Repartition auf die Haken, oder Seelenzahl des Kirchspiels, also auf die Bauern gedeckt *).

Uebrigens geht noch aus diesen Berichten hervor, daß überall, sowohl der §. 48

*) Ueber diesen Gegenstand lese man, was in der Beylage No. 9 ist gesagt worden:

Die Repartition nach der Seelen- oder Hakenzahl bezweckt nicht, daß die Bauern die Geldbeyträge hergeben sollen, sondern die Absicht ist, ein Verhältniß zu haben, nach welchem die Güter ihre Beyträge geben müssen.

der Verordnungen vom Jahr 1804, als auch der 3. Punkt Art. *Onera publica* des jedem Waackebuche angehängten Reglements, dahin verstanden wird, daß die Zahlung dieser Geldbeyträge, wie auch die Anfuhr der Baumaterialien und die Stellung der erforderlichen Handlanger, dem Bauer ausschließlich auferlegt sey.

Der Bericht des Herrn Ober-Kirchen-
vorstehers des rigaschen Kreises zeigt aber an, wie es in den seiner Aufsicht untergebenen Kirchspielen bisher immer als gesetzlich angesehen worden sey, daß, wenn der Bauer die Materialien anführt, und die Handlanger stellt, dagegen der Gutsherr die Materialien aus seinen Mitteln anschafft und außerdem auch noch die Geldbeyträge zahlt^{*)}.

*) Dieser von dem Herrn Landrath, Ober-Kirchen-
vorsteher des rigaschen Kreises, Rath im
Hofgerichte und Ritter Freyherrn von Ungern-
Sternberg, d. d. Lisden (seinem Gute) den

Kirchenkapitalien oder deren Interessen sind niemals zu Bauten oder Reparaturen der Kirche verwendet, sondern es sind diese Interessen zu Bedürfnissen der Kirche angewandt und die etwanigen Ueberschüsse verordnungsmäßig zu den Kapitalien geschlagen worden, um wo möglich, in Folge der Instruction des Plenipotenciars Grafen Löwenwolde vom Jahr 1712 der Priester-Wittwen-Achttheil Hakenland dafür anzukaufen. Doch bemerkt benanntes Ober-Kirchenvorsteher-Amt, daß zwar nur auf einen einzelnen Fall, und zwar auf Veranlassung des Herrn Landraths Oberkonsistorial-Directors und Ritters Ludwig August Grafen Mellin zu Kolzen als Kirchenvorsteher von Kremon und St. Petri Capelle unterm 7. May 1806 von der Gouvernementsregierung ein Be-

12. November 1814 übersandte sehr ausführliche Bericht verdient wegen seiner Gründlichkeit nachgelesen zu werden.

fehl erlassen worden, daß die Kirchenmittel der St. Petri Capelle zum Bau und zur Reparatur dieser Kirche verwendet werden sollen, und das etwa Fehlende auf die Bauern des Kirchspiels repartirt und von diesen nöthigenfalls mit Beyhülfe der Landespolizien bengetrieben werden solle*) (12), wie auch daß sämtliche Gutsbesitzer jetzt zu Folge dieses Regierungsbefehls und in Beziehung auf den vorangeführten §. 48 und den 3. Punkt des Reglements sich von der Zahlung der Geldbeiträge zu allen Bauten und Reparaturen öffentlicher Gebäude befreyt hielten.

Schließlich ersucht benanntes Ober-Kirchenvorsteher-Amt die Allerhöchst verordnete Komität, sie wolle gerechtsamst dahin statuiren, daß der Eingang seines Berichtes erwähnte, als gesetzlich angesehene Gebrauch

*) Man lese den eigentlichen Zusammenhang dieser Sache in der Beilage No. 12. . .

bey Macht erhalten, oder doch eine Bestimmung getroffen werde, wie groß der eine Theil, der vom Gutsherrn zu entrichtende Geld-Bevtrag seyn soll, indem es unbillig wäre, wenn dieser, der die Kirche und den Prediger mit gleichem Vortheil benutzt, bloß das Commodum haben soll, ohne dagegen irgend ein Incommodum zu tragen.

In Ansehung der Geldbevträge zu Bauten und Reparaturen aller zum Gemeinwesen erforderlichen Gebäude, äußerte die Kommität ihr Sentiment an den Herrn Minister Excellenz am 26. Januar 1815 No. 11 dahin, daß, da die Gutsherrn bisher, wie aus dem Vorhergehenden zu ersehen, fast allgemein die ganzen Geldbevträge gezahlt hätten, dieselben auch wohl sich zu Bestimmung eines festen Bevtrages bereit finden lassen würden, und zwar vielleicht zur Bezahlung

von zwey Drittheilen der Bau- und Reparaturkosten.

Schlüßlich merkt die Allerhöchst verordnete Komität noch an, daß, eine genaue Specification aller durch Ukasen den Bauern auferlegten Zahlungen in dem Reglement mit aufzunehmen, von großem Nachtheil für die Gutsbesitzer, unter welche auch die hohe Krone mit ihren Gütern gehöre, seyn müsse, indem eine solche Bestimmung geradezu alle instünftige vielleicht noch zu entrichtende Abgaben bloß den Gutsherrn auferlegt, durch die im §. 32 der Allerhöchst bestätigten Verordnungen von 1804 festgesetzte Bestimmung des Erbeigenthums der Bauern in dem diesen bey der Messung und allendlichen Regulirung angewiesenen Lande dem Gutsherrn sein Erbeigenthumsrecht ohnehin genommen worden ist, und er dadurch nie mehr Vorthail aus seinem Eigenthum ziehen darf, als ihm nach den Verordnungen und was dem anhängt, zugemessen worden ist.

Am 1. April 1815 ging ein Rescript Sr. Excellenz des Herrn Ministers d. d. St. Petersburg den 23. März 1815 sub No. 30 ein, in welchem Se. Excellenz dem in Copia validata hier beygelegten Sentiment Sr. Erl. Civ. Gouv. Reg. (13) vollkommen beytreten*) und in dieser Hinsicht vorschreiben:

- 1) Daß von den Bauern gar keine andern Geldabgaben, als nur diejenigen, die namentlich durch Ukasen oder durch die Verordnungen von 1804 und durch die Ergänzungsparagraphen von 1809, wie solches in demselben Punkte deutlich angezeigt ist, bestimmt worden sind, erhoben werden sollen.

*) Dieses an den Herrn Civilgouverneur von Liefland Excellenz gerichtete Sentiment der Regierung vom 25. Januar 1815, wurde an Se. Excellenz den Minister übersandt und ist in den Beylagen unter No. 13. in extenso, angeführt.

2) Daß alle Abgaben zum Ankauf der Materialien zu Bauten, zum Bau und zur Reparatur der fürs Gemeinwesen bestimmten Gebäude, als z. B. der Kirchen, Pastorats-, Kirchendiener-, Schul-, Post- und Quartierhäuser, so wie auch der Kavallerieställe, überall auf die Gutsbesitzer selbst zu repartiren seyen.

3) Daß die Auslegung des 3. Punktes vom Reglement auf allen Gütern in Liefland in lettischer und, ehstnischer Sprache zu publiciren und damit durch die Ausdrücke nicht neue Zweifel hervorgebracht werden möchten, der Entwurf der Publication an die Komität zur Durchsicht vorher einzusenden sey.

Die Publication ist folgendermaßen hier bei der Komität angefertigt, ins Lettische und Ehstnische übersetzt, aber noch nicht an Se. Excellenz den Herrn Minister zur Bestätigung übersandt worden.

B e f e h l

Sr. Kaiserlichen Majestät, des Selbst-
herrschers aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

aus

der liefländischen Gouvernementsregierung

an

sämmtliche in dem liefländischen Gouvernement
befindlichen Güter.

Eine Kaiserliche liefländische Gouverne-
mentsregierung ist von der Allerhöchst ver-
ordneten Komität zur Durchsicht der lieflän-
dischen Angelegenheiten Rigascher Abtheilung
requirirt worden, nachstehende Erklärung
des 3. Punktes im Art. Onera publica,
des jedem Gutswackenbuche angehängten Re-
glements, betreffend die Zahlung der Geld-
beiträge bei Bauten und Reparaturen aller
zum Gemeinwesen nöthigen Gebäude, nach
der von Sr. Excellenz dem Herrn Minister

der innern Angelegenheiten, geheimen Rath, Senator, Mitglied des Reichsconseils und verschiedener hohen Orden Ritter Oßip von Kosodawlew an dieselbe ergangenen Vorschrift, zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen.

- 1) Von den Bauern sind gar keine andern Geldabgaben zu fordern und zu erheben, als diejenigen, welche namentlich durch Ukasen oder durch die Allerhöchst bestätigten Verordnungen vom Jahr 1804 und durch die Allerhöchst bestätigten Ergänzungsparagraphen vom Jahr 1809, als von ihnen zu entrichten und zu erheben festgesetzt ist.
- 2) Alle Ausgaben zum Ankauf der Baumaterialien trägt — bey Bau und Reparatur der für das Gemeinwesen bestimmten Gebäude, als der Kirchen, Pastorats-, Schul-, Postirungs- und Quartierhäuser, wie auch der Kavalle-

rieställe, der Gutsherr allein ganz aus eigenen Mitteln.

Riga Schloß den 1815.

In lidem Extr. Kanzley-Director
Freiherr von Budberg.

Am 21. Juny 1815 sub No. 2378. erließ der Generalgouverneur Erlaucht ein Schreiben an die Komität, worin unter andern gesagt wird, daß, da die endliche Bestimmung in dieser Sache nur Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchst eigener Entscheidung vorbehalten werden müsse; so werde die Komität ersucht, zu Zeiten alles fernere Verfahren in dieser Angelegenheit einzustellen, indem Er es sich vorbehalte, Seiner Seits dem Herrn Minister des Innern die von Ihm hierüber nöthig erachteten Erörterungen vorzustellen.

Nach allem diesem sah die Komitât sich veranlaßt, am 3. August 1815 sub No. 284. nachstehendes Schreiben an den Minister des Innern zu erlassen.

Euer Excellenz Vorschrift vom 23. März 1815 sub No. 30. zu Folge, ward von der Allerhöchst verordneten Komitât die Publication zur Erläuterung des 3. Punktes im Reglement Art. Onera publica angefertigt und sodann zur Translation ins Lettische und Ehstnische abgegeben, um in allen dreien Sprachen abgefaßt Euer Excellenz zur Beprüfung überschickt zu werden. Da ein Translateur für das Ehstnische schwer zu bekommen war, so zögerte sich die Beendigung dieser Arbeit sehr.

Fast zugleich mit dem Translate langte von Er. Excellenz dem Herrn Civil-Ober-Befehlshaber ein Auftrag an die Allerhöchst verordnete Komitât ein, durch welchen Derselbe die öffentliche Bekanntmachung ober-

wähnter Erläuterung bis auf weiteres einstellt*)).

Diesen Auftrag Sr. Excellenz des Herrn Civil-Ober-Befehlshabers von Lief- und Kurland, Euer Excellenz, wie hiermit geschieht, in beglaubter Abschrift zu übersenden, hält diese Allerhöchste verordnete Kommitat für Pflicht. Zugleich legt sie auch den Entwurf zur Publication**) in deutscher, lettischer und ehstnischer Sprache hier zu Euer Excellenz Beprüfung und Entscheidung bey.

Riga den 3. August 1815.

No. 281.

J. Du Hamel.

Kanzley-Director Freyherr
von Duderberg.

*) So viel man weiß, ist nichts weiter geschehen. Der Ausdruck wie auch die Geldbeyträge, steht noch immer in den Backenbüchern, die ausgetheilt werden, und auf dieses Falsum gestützt fahren die Gutbesitzer fort, das Geld von den Banern zu fordern.

**) Dieser Entwurf zur Publication ist kurz vorher in extenso angeführt.

Einige Gutsbesitzer, und unter diesen befand sich auch der Landrath Graf Mellin, halfen ihren Bauern bey der Aussteuer der Rekruten. Bei öfteren Rekrutirungen war dieses eine bedeutende Beyhülfe für den armen Bauer, der schon seine gesündesten stärksten Söhne hergibt. Er hat ohnehin genug zu leisten, aber Niemand gibt ihm was und auf ihn, als die Basis des Gemeinwesens, konzentriren sich am Ende doch alle Lasten.

Aus diesem Grunde waren diese Gutsbesitzer um so lieber bei Equipirung der Rekruten ihren Bauern behülflich, da überdem der Adel, gleich allen übrigen Ständen, die Vortheile des militairischen Schutzes im Staate genießt und dessen glänzende Vorrechte in allen Staaten vorzüglich darauf sich gründen, der Adel ehemals diesen Schutz auch persönlich leistete und daher noch gegenwärtig den Namen einer Ritterschaft

führt *). Diese Gutsbesitzer fühlten daher die Billigkeit ihrer Beyhülfe zur Rekrutenaussteuer und wünschten, daß sie nicht die Einzigen seyn und bleiben möchten.

Da man Niemanden verwehren kann, seine Privatmeinungen Andern mitzutheilen, so hatte unter diesen auch der Graf Mellin über diese seine Ansichten vielfältig mündlich und schriftlich sich mit seinen Bekannten unterhalten, unter andern auch in einem Schreiben an den wirklichen Kammerherrn, Etatsrath und Ritter von Kayssarow in St. Petersburg, Director des Departements bey dem Ministerio der innern Angelegenheiten. Da dieses Privatschreiben nichts Geheimes enthielt, so hatte der Kammerherr es mehreren

*) Man lese, was der schätzbare Landrath Baron von Schoulz in seinem liesländischen Staatsrechte hierüber sagt. Wer diesen Patrioten nur irgend kennt, wird wissen, daß, was er sagt, dem Adel gewiß nicht zu nahe tritt.

gezeigt, und unter andern auch einigen vom liefländischen Adel.

Diese Herren nun nahmen Veranlassung, aus diesem privaten Schreiben, wie auch aus den vorangeführten officiellen Verhandlungen der Komitât wegen der Geldbeiträge zu den Bauten des Gemeinwesens, den Landrath Grafen Mellin bei dem Landtage von 1815 anzuklagen.

Hierauf erließ der Landtag am 30. Juni 1815 ein in sehr harten Ausdrücken abgefaßtes Schreiben an den Grafen Mellin, worin man ihm vorhielt, daß er durch Protokollanträge bey der Komitât bemüht gewesen sey, in den Allerhöchst bestätigten Bauerverordnungen Abänderungen zu bewirken,*) daß er wi-

*) Der Kaiser hatte ausdrücklich verboten, in den von Ihm einmal bestätigten Bauerverord-

der seine Pflicht als Landrath ge-
handelt, indem er statt fürs In-
teresse des Adels zu wachen, viel-
mehr einem schafffreyen Adel die
Aussteuer der Rekruten und die
Geldbeiträge zu den Bauten des
Gemeinwesen habe aufbürden
wollen*), hierdurch habe er das

nungen nichts mehr abzuändern, um den häufigen
Gegenvorstellungen der Unzufriedenen ein
Ende zu machen.

Die Komitat war aber vom Monarchen
angewiesen worden, in dunkeln und zweifelhaf-
ten Fällen, wegen Belehrung sich an den Mi-
nister der innern Reichsangelegenheiten zu
wenden, der auch nöthigen Falls die Sache dem Kai-
ser unterlegen konnte. Dies war gerade hier
der Fall und alles ging den ordentlichen Weg.

*) Der Vorwurf, in den Allerhöchst bestätigten
Bauverordnungen Abänderungen bezweckt zu
haben, fällt weg, wenn man das Vorberge-
hende gelesen hat. Das ganze Bestreben des Gra-
fen und der Komitatsverhandlungen ging ein-

Zutrauen des Adels verloren und dem Herrn Landmarschall

zig nur dahin, die Geseßstelle, die so mancher Deutung fähig war, auf ihren gehörigen Zusammenhang und Deutlichkeit zurückzubringen; und man hat gesehen, wie in den Verhandlungen die Ansichten des Grafen Mellin als richtig anerkannt wurden. Es ist schon oft gesagt worden, daß am Ende sogar eine offenbare Verfälschung dieses so wichtigen Geseßes, sich entdeckte — !!

Wegen der Rekrutenanssteuer ist folgendes zu bemerken. Anfangs zog der Adel selbst zu Felde und nennt sich daher noch jetzt eine Ritterschaft. Nachmals unterhielt der Adel ein Corps Kavallerie, unter dem Namen der Adelsfahne. Dieses wurde zur Russischen Beherrschungszeit in eine Geldabgabe verwandelt, welche die Gutsbesitzer unter dem Namen des Noßdienstgeldes alljährlich in die Kronskassen zahlten. Im Jahr 1797 befahlen Se. Majestät der Kaiser Paul Rekruten zu stellen. — Man sieht also, daß der schatzfreye Adel von Alters her, unter verschiedenen Modifikationen, zu den militärischen Einrichtungen des Staates beygetragen hat, ohne selbige einzig und allein, und nur ganz ausschließlich, dem Bauernstande aufzubürden.

Man lese auch die Beylage No. 2.

wurde aufgetragen, darauf zu wachen, daß der Landrath Graf Mellin nichts dem Lande Nachtheiliges vornehmen möge*).

Wer unbefangen alles Vorgeführte liest, wo die Sache auf Akten und die Notorietät sich gründet, der wird dieses Verfahren und den Geist des Landtages gehörig zu würdigen wissen.

Der Graf Mellin war nicht Alleinherrscher in der Komität der liefländischen An-

*) Der derzeitige Landmarschall war der gegenwärtige Herr Landrath und Ritter Baron von Schoulz, ein Nefte jenes so hochherzigen Landraths Baron von Schoulz zu Ascheroden.

Manche aus der Ritterchaft hatten keinen Antheil an diesem Landtagsbeschlusse.

gelegenheiten, um sich nur an ihm allein zu rächen. Der Monarch hatte ihn laut vorgedachten Schreibens aus Wien, wegen der Ihm bekauften Unparteylichkeit ausdrücklich dahin gesetzt und da man staatsbürgerlich sich seiner nicht entledigen konnte, so suchte man ihn wenigstens moralisch zu zernichten. Bekanntlich waren aber auch noch in der rigaschen Komitatsabtheilung Se. Excellenz der liesländische Herr Civilgouverneur von Du Hamel als Vorsitzer, der Herr Vicegouverneur von Weidbrecht, so wie auch noch ein zweyter älterer Landrath da, nemlich der Herr Landrath und Ritter von Gersdorf. Alle Gegenstände wurden gemeinschaftlich verhandelt, und in dieser Angelegenheit waren alle Meinungen übereinstimmend. Ueberdem handelte hier der Minister des Innern als Vorgesetzter der Komitát, die liesländische Gouvernementsregierung und das kaiserliche liesländische Oberconsistorium. Da man alle diese aber nicht attakiren konnte,

so traf in der Aufwallung, die in solchen Fällen nicht ausbleibt, die ganze Explosion den Grafen Mellin, dessen Privattorrespondenz; sogar als Gegenstand einer öffentlichen Anklage benutzt wurde.

Der Graf überreichte am 6. July 1815 dem Generalgouverneur Erlaucht, seine Beschwerde über dieses Verfahren des Landtages und bat bewirken zu wollen, daß dieser sein Schreiben zurücknehmen, aus den Landtagsverhandlungen austreichen und ihm öffentliche Genugthuung geben solle; oder im Weigerungsfalle diese Angelegenheit vor den Thron Sr. Kaiserlichen Majestät bringen wolle. Der Generalgouverneur gab aber nach einigen Tagen dem Grafen seine Klage mit der wohlmeinenden Bemerkung zurück, wie er hoffe und wünsche, daß diese Differenzen brüderlich und freundschaftlich würden beigelegt werden können.

Da aber diese gute Absicht des Generalgouverneurs unerfüllt blieb, vielmehr

der Landtag 1818 darüber noch ballottiren wollte, ob die Aufsicht des Herrn Landmarschalls noch fortdauern solle? oder nicht? so hielt unter solchen Umständen der Graf Melin es unter seiner Würde, die Landrathsstelle noch länger bezubehalten und er trat um so lieber aus diesem Collegio heraus, da selbst der Generalgouverneur ihm dazu rieth *).

Am 21. September 1818 sub No. 461. erhielt er aus der Komitât eine beglaubte Abschrift eines an diese Behörde gerichteten Schreibens Se. Excellenz des liefländischen Herrn Civilgouverneurs vom 14. September 1818 No. 4355. nachstehenden Inhaltes.

An die für die liefländischen Angelegenheiten Allerhöchst errichtete Komitât, Rigascher Abtheilung.

Es hat der Rigasche Kriegsgouverneur

*) Man erinnere sich, was im Anfange, in Betreff des Landraths Baron von Schoultz, beim Landtage von 1763 ist gesagt worden.

- mich benachrichtiget, wie er in Veranlassung dessen, daß das Mitglied gedachter Komitatsabtheilung, der Herr Landrath und Ritter Graf Mellin, aus dem Landrathscollegio auf dem letzten Landtage ausgetreten, Er. Kaiserlichen Majestät vorgestellt, daß, da der Sitz in der Rigaschen Komitatsabtheilung mit dem Amte eines Landraths verbunden ist und durch die Entlassung des Herrn Grafen Mellin von diesem Amte, Er der Sitzung der Rigaschen Komitatsabtheilung beizuwohnen behindert werde, es nothwendig wäre, in dessen Stelle Er. Kaiserl. Majestät Kandidaten vorzustellen, damit Einer von ihnen der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt werden möchte; da jedoch inzwischen Se. Kaiserl. Majestät zufolge Allerhöchsten Rescriptes vom 13. July d. J. auf seinen des Herrn Kriegsgouverneurs Namen, rücksichtlich des vom liefländischen Adel geäußerten Wunsches, ihren Bauern die persönliche Freiheit schenken zu wollen, Allerhöchst zu be-

fehlen geruht hätten, eine Commission zum Entwurf einer neuen, den Localverhältnissen angemessenen Verordnung für die liefländischen Bauern auf die nämlichen Grundsätze, die in den für die Kurländischen und Ehstländischen Bauern bestätigten Verordnungen zur Norm angenommen worden sind, niederzusetzen, mithin unter diesen Umständen eine Veränderung in Hinsicht der Existenz der Rigaschen Comitatsabtheilung vorgehen würde, es angemessener wäre, bey der Entlassung des Grafen Mellin von dem Amte eines Mitgliedes der Comitatsabtheilung, die Stelle bis dahin, da die Allerhöchste Bestätigung der neuen Verordnungen für die liefländischen Bauern erfolgen würde, unbesezt zu lassen, um dadurch den Adel von den abseiten desselben herzugebenden beträchtlichen Kosten zu befreien, und daß Se. Kaiserl. Majestät hiezu Allerhöchst Ihre Genehmigung ertheilt haben.

Zur Erfüllung dieses Allerhöchsten Wil

lens und in Anleitung desselben mir vom Rigaschen Herrn Kriegsgouverneur ertheilten Auftrages, habe ich demnach bey der Rigaschen Comitatsabtheilung hierdurch antragen wollen, die Entlassung des Herrn Grafen Mellin von dem Amte eines Mitgliedes bey derselben zu veranstalten und diese Stelle unbesezt zu lassen.

Civilgouverneur J. Du Hamel.

Pro vera Copia Kanzlei-Director
Freyherr von Bubberg.

Se. Kaiserl. Majestät beschenkten hierauf den Grafen Mellin mit einer mit dem Kaiserlichen Namenszuge geschmückten brillantirten Tabatiere, so wie derselbe schon früher mit dem St. Annenorden zweyter Klasse war begnadiget worden. Einige Zeit nachhero fügten Se. Majestät noch eine jährliche Pension von Eintausend Rubel Silbermünze hinzu.

Der Minister von Kosobawlew als Chef der Komität wollte über das Verfahren des Landtages mit dem Grafen Melin, dem Monarchen eine Unterlegung machen, aber der Tod raffte diesen Biedermann weg, ehe er seinen wohlmeinenden Vorsatz ausführen konnte.

Mittlerweise war die ausdrücklich dazu errichtete Commission mit dem Entwurfe zu den neuen Bauerverordnungen fertig geworden, worin die liefländische und öselsche Ritterschaft allen ihren bisherigen Rechten auf Erbunterthänigkeit entsagt und diesem Stande, nach den in Ehstland und Kurland angenommenen Grundsätzen, die Freyheit ertheilt. Der Landtag ertheilte selbigem mittelst förmlicher Urkunde d. d. Riga Ritterhaus den 21. December 1818 seine vollkommene Beistimmung und am 26. März 1819 erfolgte die Kaiserliche Bestätigung. Sodann wurde die Verordnung in deutscher, lettischer und ehstnischer Sprache gedruckt und zur Nachachtung vertheilt.

Auf Veranlassung Sr. Erlaucht des Herrn Generalgouverneur von Pleskau, Liefl.-Ehst- und Kurland, Marquis Philipp Paulucci, wurde in Riga, mit Zuziehung der Abgeordneten aus den Kreisen und Städten

am 6. Januar 1820 die Freyheit der Bauern mit großem Gepränge promulgirt, worüber man die ausführliche Beschreibung in den Rigaschen Stadtblättern vom 13. Januar 1820 No. 2 nachlesen kann.

Nach den Bauernverordnungen vom 20. Februar 1804 war der liefländische Bauer gleichsam Erbpächter seines Grund und Bodens mit großen Vorrechten, die nahe an Freyheit gränzten. Nach den neuen Verordnungen vom 26. März 1819 wird der Bauer zwar für seine Person frey, verliert aber alle Ansprüche an den Grund und Boden, den er bewohnt und bearbeitet*).

*) Zum Landrath Grafen Mellin kamen seine eigene, wie auch fremde Bauern, und baten ihn dringend, wo möglich es in die Wege zu richten, damit es bey der vorigen Einrichtung von 1804 bleiben möge, wo der Besitz des Grund und Bodens ihnen und ihren Kindern gesichert war.

So werden denn unsere Letten und
Ehsten frey.

O Vorsehung! lenke Du alles, damit der
väterliche Wille unsers großen gütigen Monar-
chen erfüllt werde und die gute Absicht der
Edlen des Landes reichliche Früchte bringen
möge; und bekehre diejenigen, die den vol-
len Ausbruch des schönen Tages hindern
wollen, den uns bereits eine schöne Mor-
genröthe verkündigt.

B e y l a g e n.

Mit einer Schlußbemerkung No. 14., welche
zu beherzigen ist.

B e y l a g e n.

1.

Nach diesem Landtagsbeschlusse von 1765 wurde, bey Streitigkeiten zwischen Herren und Bauern, die Untersuchung dem Ordnungsgerichte aufgetragen. Bey sehr wichtigen Fällen, oder wenn eine nochmalige Untersuchung nöthig war, wurde auch wohl einem Landrathe mit zweyen Kreisdeputirten die Untersuchung übertragen. Hierauf gelangten die Akten an die Landesresidirung, nach welchen der residirende Landrath mit zweyen Kreisdeputirten ein Urtheil fällten, welches in der Regel mit Unparteylichkeit und Billigkeit zu geschehen pflegte.

Uebrigens wurde der Landtagsbeschluss von 1765 auch nicht genau befolgt; denn so zum Beispiele wurden die einzuliefernden Gehorchseingaben von mehreren nicht beigebracht und sie wurden weder untersucht noch regulirt.

2.

Der Landrath Graf Mellin hat über den Edelmuth und die Anhänglichkeit der Bauern an ihre Herrschaft einige ihm bekannte Beispiele gesammelt und drucken lassen; nämlich im ersten Bändchen der Fama für Deutsch-Rußland, herausgegeben von Anton Truhart in Riga, Monat März 1806 Seite 202, und im dritten Bändchen July Heft 1806. Seite 51. Die Namen sind weggelassen, um der Bescheidenheit der meist noch lebenden Personen nicht zu nahe zu treten.

Die Franzosen haben über solche Gegenstände ganze Werke geschrieben; unter

ändern *Les annales de la Vertu* par Madame de Genlis, über die lobenswerthen Handlungen ihrer Landsleute.

Wir haben noch keine solche Schriften aufzuweisen, aber gewiß nicht aus Mangel an Stoff, sondern eigentlich aus Unachtsamkeit und weil man es der Mühe nicht werth hält, dergleichen Beispiele zu sammeln und darüber zu schreiben. Das Preisfen guter Thaten ermuntert die Guten und dient zur Lehre und Strafe der Bösen.

Man sagt, der Bauer sey undankbar. Noch ist es ein Problem, ob unter Vornehmen oder Niedern die Undankbarkeit häufiger sey? Warum will man vom rohen Menschen strenge Tugenden fordern, deren Mangel man bey den gebildetern Ständen, doch so nachsichtsvoll beurtheilt? — Man sagt auch, der Bauer sey mißtrauisch. Ist ihm dieses wohl zu verargen? Aber Beispiele von großem Zutrauen sind gar nicht selten. Wo der Bauer Biedersinn und Red-

lichkeit voraussetzt, da läßt er sich zutrauensvoll sogar blindlings lenken und ist sehr gut zu behandeln. Manche Gutsbesitzer stehen auf diesem Fuß mit ihren Bauern.

Der Vater des Landraths Grafen Melin hatte schon vor vielen Jahren auf seinem Gute Toal unweit Reval allerley Einrichtungen zum Besten seiner Bauern gemacht, *) welche voll Zutrauen, gesittet und wohlhabend waren und aus Liebe oft mehr thaten als andere durch Zwang. Er pflegte zu sagen, diejenigen, die durch ihre saure Arbeit uns das Brod geben, müssen es auch selbst unverkümmert genießen können, denn werde es immer so bleiben, so müsse man an der Gerechtigkeit Gottes zweifeln.

*) Alle solche Einrichtungen, welche damals Aufsehen und lauten Tadel erregten, sind in den neuern Bauernverordnungen aufgenommen worden.

3.

Es konnte nicht fehlen, daß ein Mann von der Denkart und Festigkeit, wie der Landrath von Sivers war, nicht auch so manche Gegner haben mußte, und dies war ganz in der Regel. Obgleich er zum Besten seines Vaterlandes oft mit glücklichem Erfolg gewirkt hatte; so wünschten doch Manche ihn in Bauernsachen außer allen Einfluß gesetzt zu sehen und es gelang ihnen, den Generalgouverneur Grafen Buxhöveden dahin zu bringen, den Landrath von Sivers vom Amte eines Ober-Kirchenvorstehers des Wendenschen Kreises zu entsetzen, weil er vermöge dieses Amtes einen bedeutenden Einfluß in die Geschäfte der damaligen Revisionscommission hatte. Er wurde aber durch das nicht wankende Zutrauen des Monarchen reichlich entschädiget, der ihn mittelst namentlichen Befehls wieder zum Ober-Kirchenvorsteher einsetzte und dieser Ukas wurde von der Civ. Gouv. Regierung durch

ein Patent vom 30. August 1809 No. 5743. im ganzen Lande bekannt gemacht. Der Kaiser befahl ihm, in der Comitât der Bauernangelegenheiten in St. Petersburg Sitz und Stimme zu nehmen, gab ihm den großen St. Annen Orden, ernannte ihn zum Civilgouverneur von Kurland, zum geheimen Rath, zum Senator, ertheilte ihm den Alexander Newsky Orden, und vertraute ihm wichtige Reichsangelegenheiten an, die er mit seiner gewöhnlichen Unparteylichkeit und Uncigennüßigkeit ausführte. Der Kaiser gab ihm eine einträgliche Kronsarrende in Kurland, auf seine, seiner Frauen und seiner Tochter Lebzeit. Letztere wurde Hoffräulein und bei ihrer Heirath Kaiserlich ausgestattet.

In No. 3. des Ostseeprovinzenblattes vom 15. Januar 1824, herausgegeben in Riga, findet man folgende kurze Biographie.

Friedrich von Sivers, in seinen frü-

hern Jahren Krieger, darauf zum Kreismarshall, Landmarschall und Landrath seiner Provinz erwählt, dann zu der Würde eines Civilgouverneurs von Kurland, und endlich eines Senators erhoben, starb am 28. Decbr. 1823 in seinem 77. Jahre auf seinem Gute Kauzen.

Weniger für seine eigentlichen Zeitgenossen, die in vielfacher Eigenschaft, als Freunde oder Widersacher, neben ihm standen, als für die jetzt aufblühende Generation, die ihn weniger kennt, sind folgende Zeilen.

Er focht unter Rußlands Fahnen, so daß die Tapfersten ihn als Muster nannten. Sein Muth war nicht brausend und geschäftig, sondern kalt und fest. Als besondere Eigenheit ist von ihm bekannt, daß er im Treffen nie den Degen zog und daß er nie eigenhändig Feindes Blut vergossen. Eine andere Eigenheit von ihm war, daß er sich mit höchstem Unwillen weigerte, (daß durfte er als Freiwilliger) eine verlassene türkische

Provinz zu verheeren ; dagegen aber den Auftrag übernahm und ausführte, mit zwey Regimentern Kosaken eine türkische Armee von 40,000 Mann fünf Tage lang zu verfolgen. So zeigte sich schon im Kriege die Menschenliebe und das Mitleid für die Wehrlosen, wovon sein nachheriges Leben so zahlreiche Beyspiele aufweist.

Als er als Gouvernementsmarschall an der Spitze der Angelegenheiten seiner Provinz stand, sorgte er für die Erhaltung ihrer Vorrechte, oder für die Abwälzung drückender Bürden mit Eifer, Uneigennützigkeit und einem Muth, der nicht selten erforderlich war. Zugleich aber bewirkte er die bis auf diese Zeit stattgehabte liefländische Bauernverfassung unter nicht mindern Schwierigkeiten; eine Verfassung, welche es möglich machte, daß im Jahre 1818 der gegenwärtige oberste Verweser dieser Provinz, im Namen Alexanders und auf Beschluß der liefländischen Ritterschaft, die Frey-

heit des liefländischen Landmannes mit der Aussicht eines blühenden Erfolges aussprechen konnte, nachdem die 18jährige Dauer jener Verfassung des Volks, durch Angewöhnung an das Gesetzliche und Selbstvertrauen dazu, reif gemacht hatte.

Friedrich von Sivers wurde zu Anfang des für Rußland so glorreich beendigten Feldzuges von 1812, zu der damals sehr wichtigen Statthalterschaft über Kurland ernannt; über eine Provinz, die durch keine Armee gedeckt werden konnte. Daß sein Eifer nichts unterließ von dem, was die so kritischen Umstände erheischten, versteht sich von selbst. Aber er that mehr; er wagte es, auf seine persönliche Verantwortlichkeit, einen aus der Entfernung für nöthig erachteten furchtbaren Kriegsbefehl nicht zu vollziehen und Mitau zu erhalten. Der edle, menschenliebende Monarch bezeugte ihm Seine höchste Zufriedenheit; und der Feind, der von der Erhaltung Mitaus keinen Vortheil

für den Feldzug ziehen konnte, fügte zu dem Danke der geretteten Einwohner den Zoll seiner Hochachtung für den menschlichen Held hinzu.

Nach beendigtem Feldzuge berief ihn der Kaiser in Seine Nähe als Senator. Hier konnte der Mann, dem die Gerechtigkeit das Höchste war und der nichts scheute, um sie zu handhaben, nicht nur seinem Eifer in den höchsten Reichsbehörden vollen Lauf lassen und mit feltner Kraft und Einsicht wirken, sondern wurde auch mit zahlreichen und wichtigen Aufträgen von seinem geliebten Monarchen beehrt; Aufträge, die nur das Vertrauen ertheilt, das aus dem Herzen kommt. Mit Verachtung der augenscheinlichsten Todesgefahr, mit einem festen Willen, der der Krankheit selbst gebot, führte er sie aus*).

*) Der Kaiser übertrug ihm vor einigen Jahren eine Untersuchung in einer Provinz. Hier schlug er ein ansehnliches Geschenk aus, ent-

Diese Aufträge und so viele ausgezeichnete Handlungen seines übrigen Lebens würden die Biographie unsers Friedrich Sivers zieren, aber diese Blätter überfüllen. Genug sey es anzuführen, daß, von seinem Eintritte in die Civilgeschichte an, er hauptsächlich als ein Mann der öffentlichen Wirksamkeit erscheint, der nur das Recht wollte, der Strenge beobachtete, die das Gesetz fordert, aber die ganze Nachsicht erwies, die das Gesetz erlaubte. Wer zählt die Vielen, denen er Vermögen und Ehre erhielt, die er sogar von einem schändlichen Tode rettete? Soll noch hinzugefügt werden, daß er Alles that ohne Eigennuß, daß die Bestechung sich ihm nicht nahen durfte? Alle die

deckte Unterschleife und soll Gift bekommen haben, welches durch schnelle Gegenmittel zwar nicht tödtlich wirkte, doch aber seinen festen Körper und starke Gesundheit zerrüttete. Dieses hat der Herr von Sivers selbst mehrmals dem Grafen Mellin erzählt.

ihn kannten, würden in seinem Namen erröthen, daß dieses an ihm gerühmt würde.

Dies alles wurde Friedrich Sivers für seine Provinz und für Rußland, ohne eigentlich dazu gebildet zu seyn. Er verdankte seine Bildung einzig den Gaben, womit seine Seele so reichlich ausgestattet war und seinem eignen Leben. Sein Aeußeres spiegelte diese seltenen Eigenschaften ab. Bey aller Prunklosigkeit seines Wandels, lag in seinen Gesichtszügen und in seiner Haltung eine einfache hohe Würde, und ein tiefes Gefühl, welche jedes Herz ansprachen. Männer von Kraft stoßen an. Auch dies war mit Friedrich Sivers der Fall, — weil er für unsere Zeit zu viel Antikes in seinem Gemüthe hatte. (Von dem Herrn Etatsrath, Professor in Dorpat und Ritter von Parrot).

Der Graf Mellin, welcher im Militär und im Civil in so vielfältiger Berührung mit dem Herrn von Sivers stand, wird

vielleicht einen Nachtrag zu dieser kurzen Biographie dieses merkwürdigen Mannes liefern.

Von Männern, welche auf der Bühne dieses Lebens eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben, die als Menschen auch fehlen konnten, oft mißkannt, doch vielfach verehrt, verstanden und geliebt wurden, am Ende ihrer Bahn in den stillen Kreis des Privatlebens und aus diesem an der Hand des Todes in die Ewigkeit übergangen, ist gewiß jeder Beitrag, der ihre innern Gesinnungen ausspricht, ihre Handlungen schildert und beleuchtet, den Zeitgenossen und den Nachkommen schätzenswerth. Der Tod versöhnt ja sogar die Feinde. Friede sey mit der Asche dieses allezeit Redlichmeinenden!

Seine Gemahlin, geborne Christina von Lilienfeld, folgte ihm bald in die Ewigkeit, denn sie starb zu Ranzhen den 18. Januar 1824, 67 Jahre alt. — Sein Stamm er-

lischt mit ihm, denn er hinterläßt nur eine Tochter, welche mit einem Herrn Ammelard in einer kinderlosen Ehe lebt.

4.

Der Herr von Anrep verließ den Militärdienst als Brigadier, wo er mit großer Auszeichnung gedient hatte, wurde auf dem Landtage 1797 Liefl. Landrath, trat 1804 als Generalmajor wieder ins Militär; kommandirte die russischen Truppen auf der Insel Korfu; wurde Generallieutenant; diente im Kriege gegen die Franzosen mit Auszeichnung und nach geendigtem Treffen bei preußisch Eilau am 27. Januar 1807, wurde er am Abend von einem versteckten französischen Tirailleur erschossen und endete sein Heldenleben. Seine nachgebliebene Witwe wurde vom Monarchen Kaiserlich bedacht.

An seine Stelle trat in die Comitât der liefländischen Bauernangelegenheiten, sein Schwager der Herr Landrath und Ritter von Gersdorf; und da der Landrath und

Ritter von Buddenbrock entlassen wurde, ward auf ausdrücklichen namentlichen Befehl des Monarchen aus Chaumont in Frankreich, der Landrath und Ritter Graf Mellin in die Comitât gesetzt.

5.

Diese vier Revisionscommissionen*) hatten fast schon für alle Güter die neuen Wafsenbücher vertheilt, als selbige auf Veranlassung der Ritterschaft 1809 wieder aufgehoben und ihre mühsamen Arbeiten vergeblich waren, welche nur provisorische Gültigkeit behielten, bis weiterhin durch die neu errichtete Messrevisionscommission, und die

*) Die vom Monarchen ernannten Präsidenten dieser Revisionscommissionen waren 1. für den Rigaschen Kreis der Generalmajor Werigin. 2. Für den Wendenschen Kreis, der wirkliche Etatsrath Reviow, nachmals Gouverneur von Liefland. 3. Für den Dorptschen Kreis, der geheime Rath Puschkin und 4. für den Pernauschen Kreis der Generalmajor Draschkowiz.

Comitat, die allendlichen Wackenbücher würden angefertigt seyn.

6.

Es ist eben gesagt worden, daß der Monarch in die Stelle der Revisionscommissionen die Messrevisionscommission 1809 errichtete, welche im Städtchen Walck ihren Sitz angewiesen erhielt. Zu deren Unterkommen kaufte die Ritterschaft das Gütchen Engelhartshoff, davon der Hof in Walck selbst liegt.

Fast alle Güter mußten sich übermessen lassen, welches allen Landmessern vollauf zu thun gab. Diese Messung kostete dem Lande ungeheure Summen.

Der Gutsherr machte ein Projekt, oder Vorschlag, wie er seinen Gehorch wünsche eingerichtet zu haben und überschickte dieses nebst der Gutskarte an die Messrevisionscommission nach Walck. Nun wurden die eingeforderten Repräsentanten der Guts-

bauerschaft hierüber befragt. Behaupteten sie, daß die Messung nicht richtig sey, und daß sie den Gehorch nicht leisten könnten, so ließ man an Ort und Stelle eine Untersuchung anstellen.

Nach Maasgabe der Gutskarten wurde alles genau nach der schwedischen Methode berechnet. Es wurde ein Projekt zum Gutswackenbuche in Walck angefertigt und nebst den Gutskarten an die Comitât nach St. Petersburg übersandt. Hier revidirte man alles aufs genaueste, die etwanigen Fehler wurden verbessert und das Wackenbuch wurde zum Mundiren nach Walck zurückgesandt. — War dieses geschehen, so sandte man die Concepte mit den mundirten Exemplaren an die Comitât nach St. Petersburg, wo man selbige kollationirte, unterschrieb, mit dem Siegel des Ministers corroborirte und so nach Walck zurücksandte, um an die Güter vertheilt zu werden, und die von den aufgehobenen Revisionscommis-

fronen angefertigten Wackebücher wurden nun außer Effect gesetzt.

Auch auf eine gütliche Vereinbarung zwischen den Gutsherrn und seinen Bauern wurden allendliche Wackebücher angefertigt, und da war eine neue Gutsvermessung nicht erforderlich. Diese Fälle waren aber nicht häufig.

Als auf Kaiserlichen Befehl die Comitât 1813 getheilt und eine Abtheilung nach Riga versetzt wurde, gelangte alles Vorgesagte zuerst hieher. War hier nun alles in Richtigkeit gebracht, so wurden die mundirten und unterschriebenen Wackebücher nach St. Petersburg gesandt, von den dasigen Comitâtsgliedern unterschrieben, mit dem Siegel des Ministers korroborirt, nach Riga zurück und von hier nach Walck zur Vertheilung an die Güter übersandt.

Alle Wackebücher wurden in vielen Exemplaren ausgefertigt, nämlich in deutscher, chstnischer, oder auch lettischer Spra-

che, für die Güter, die Kirchspielgerichte, und für das Ritterschaftsarchiv, wohin auch nach beendigter Revision sämtliche Akten sollen hingegeben werden. Ueberdem erhielt auch noch eine jede Bauernstelle ihr separates kleines Wackenbuch über ihre Leistungen.

Als die Schweden 1686 und die folgenden Jahre Lieland übermessen ließen, nahmen sie die Meßbrouillons nach Stockholm, wo sie noch gegenwärtig sind. Von hier lassen öfters hiesige Gutsbesitzer, die ihre Karten verloren haben, mit bedeutenden Kosten beglaubigte Kopieen kommen, welche hier Fidem finden. Da nun fast ganz Liefland gegenwärtig mit so großen Kosten übermessen werden mußte, so machte der Landrath Graf Mellin den Vorschlag von dieser neuen Landesübermessung die Brouillons einzufordern und gehörig aufzubewahren, damit man hier beglaubte Kopieen erhalten könne, wenn Gutskarten ver-

loren gehen. Mit diesem Vorschlage wandte er sich an den Generalgouverneur, an die Gouvernementsregierung, an den Kameralhof wegen der Kronsgüter, an die Comität, an die Mesrevisionscommission in Walsch, an die Landesresidirung, an den Landtag und an die Einführungscommission. Er war aber nicht so glücklich diesen seinen Vorschlag durchsetzen zu können. Hiervon werden die Nachkommen den großen Nachtheil gewiß schmerzlich fühlen; denn sie werden beym Verlust ihrer Gutskarten*) genöthigt seyn, entweder eine neue kostspielige Messung zu veranstalten, oder auch, nach wie zuvor, mit bedeutenden Kosten aus Stockholm Kopenen kommen zu lassen, obgleich seit jener Messung die Natur sich vielfältig verändert hat und diese schwedischen Karten daher nur eine unvollkommene Brauchbarkeit

*) Unlängst verlor ein Gut durch den Brand seine eben fertig gewordene neu aufgemessene Gutskarte.

haben können. Da vielleicht noch ein großer Theil dieser neuen Meßbrouillons in den Händen der Landmesser vorhanden seyn mag, so wäre es noch Zeit, selbige zu sammeln, wofür die Nachkommen danken werden.

7.

Der Landrath Graf Mellin war auch Director und Präses des Kaiserl. Ciesl. Ober-Consistoriums, Besizer im Kaiserl. Ciesl. Hofgerichte, Vorsizer der Ritterschaftsgütercommission, Kirchenvorsteher der Kirchspiele Kremon und St. Peters Kapelle, Kirchspiels Richter, weltlicher Vicepräses der Rigaschen Abtheilung der Russischen Bibelgesellschaft, Vorsizer der Hülfsbibelgesellschaft zu Kremon, einiger Vormundschaften und Kuratelen nicht zu gedenken.

8.

Schon vor geraumer Zeit hatte der Landrath Graf Mellin manche Widersacher unter dem Adel, die ihn von allem Einfluß

auf öffentliche Geschäfte in Bauernangelegenheiten gern entfernt hätten. Man warf ihm vor, daß er ein gefährliches Beispiel gebe und durch seine Einrichtungen den Bauern Ideen in den Kopf setze, die gar nichts taugten *).

Er hatte nämlich schon lang vor der neuen Bauernverfassung auf seinen Gütern Kolben und Eiksch manche Einrichtungen getroffen, um die Person der Bauern, wie auch ihr Eigenthum gegen Willkühr zu sichern. Er hatte ihnen den erblichen Besitz ihres Grund und Bodens zugestanden und daher

*) Diese Besorgniß traf nicht ein. Seine Bauern wurden nach gerade in der Mehrzahl gesitteter, fleißiger und wohlhabender, und zeichneten sich in der Gegend vortheilhaft aus. Da sie mit ihrem Zustande zufrieden waren, so nahmen sie an den Volksbewegungen in den neuern Zeiten keinen Antheil, sondern kamen voll Zutrauen zu ihrem Herrn und ließen sich belehren. Auch sogar fremde Bauern thaten dieses und blieben ruhig.

des Rechtes sich begeben, Bauernstellen für den Hof einzuziehen, ohne deren freyen Willen und ohne vorhergegangene und gerichtlich bestimmte völlige Entschädigung. Nach dem Beyspiele des Grafen Romanzow und seines Vaters errichtete er ein Bauerngutsgericht. Er stiftete eine Gebietskasse, die er mit einem Fonds versah. Er errichtete ein Gebietskornmagazin, versah selbiges zum ersten Fonds mit einem beträchtlichen Kornvorrath und gab Rodungsländer, davon die Ernten in das Magazin kamen, wodurch es beträchtlich anwuchs, ohne daß die Bauern aus ihren Mitteln was dazu hergaben. Zum Magazin gab er ein solides steinernes Gebäude und ließ in lettischer Sprache ein Reglement drucken, und unter seine Bauern vertheilen. Er half ihnen bey der Equipirung der Rekruten, zahlte für Arme und Waisen die öffentlichen Abgaben, gab die Geldbeyträge zu den Bauten des Gemeinwesens, ohne eine Vergütung von

den Bauern zu verlangen, und vertheilte nützliche Bücher unter sie &c.

So viele Vorwürfe und Verdruß er auch hierüber hatte, so wurden doch die meisten seiner Einrichtungen in der Folge in den neuen Bauernverordnungen aufgenommen und daher schickten sich seine Bauern sehr leicht in die neue Ordnung der Dinge, weil ihnen eigentlich nichts, oder doch sehr wenig Neues zu Theil wurde. Ungeachtet alles dessen konnte bey so manchen der ungünstige Geist gegen ihn nicht erlöschten und glimmte unter der Asche fort, wodurch er sich aber eben so wenig, wie der Herr von Eivers und vormahls der Landrath Baron von Schoultz zu Ascheraden irre machen ließ und er fuhr fort ein eifriger Vertheidiger seiner Ernährer zu seyn. Nach dem angeführten Kaiserl. Schreiben aus Wien vom 1. Octbr. 1811, hatte ihn der Monarch wegen seiner bekannten Unparteylichkeit in die Comitât gesetzt. Alles Gute muß ja in der

Regel anfänglich mit Schwierigkeiten kämpfen, und er setzte es nie aus den Augen, daß er nicht Standes- sondern Landesrath sey, und auf die an ihn gerichteten anonymen Briefe und Warnungen achtete er nicht. Gleich dem oftgedachten Landrath Baron von Schoulz, waren ihm die Vorrechte seines Standes wichtig; aber die Rechte der Menschheit waren ihm heilig. Es ist zu bedauern, daß diese beiden Männer nicht Zeitgenossen waren.

9.

Ueber die Verbindlichkeit der Gutsbesitzer, an den kirchlichen Bauten Antheil zu nehmen, sind mehrere Verordnungen vorhanden, als Landtagsbeschuß vom 22. Januar 1640 — Generalgouvernements-Entscheidung von 1646. — Landtagsrezeß vom 27. April 1650. — den 15. Novbr. 1668 — den 8. März 1693. — Dekonomiereglement vom 21. März 1697. — Kirchenvisitationsprotokoll von 1668 und 1671, wie auch

spezielle Fälle, als z. B. Kirchenvisitation zu Segewold vom 16. Septbr. 1669 — zu Kremon vom 21. Septbr. 1669 Folio 84, und andere Fälle mehr, welche denn bis auf unsere Zeiten in Kraft verblieben, obgleich an manchen Orten in Vergessenheit gerathen sind.

Ueber diesen Gegenstand ließ der hiesige Herr General-Superintendent und Ritter Dr. Sontag 1816 eine interessante kleine Schrift drucken, worin bewiesen wird, daß die Höfe allerdings zu den kirchlichen Bauten und Reparaturen beizutragen verpflichtet sind.

Es ist schon mehrmalen bemerkt worden, daß im Wackenbuchsreglement die Stelle, wo die Geldbeyträge zu den Bauten des Gemeinwesens den Bauern ausschließlich aufgebürdet worden, auf einer Corruption des Comitatsbeschlusses beruht. Der Generalgouverneur hat endlich aber selbst für nöthig erachtet, dieses abzuändern, wie man

ganz am Schlusse in Beylage No. 14. sehen wird.

10.

Das Schreiben der Kiefl. Gouv. Regierung vom 27. August 1814. No. 5462. an die Comitât lautet im Wesentlichen also :

Seit einiger Zeit und namentlich auf den Gütern, welche neue Wackebücher erhalten, stellen die Gutsbesitzer die Behauptung auf, daß sie von allen Beyträgen zu den Bauten und Reparaturen der zum Gemeinwesen gehörigen Gebäude gänzlich eximirt sind; dahingegen aber diese Last einzig und allein den Bauern auferlegt worden, daher die Regierung denn bittet, derselben hierüber Auskunft geben zu wollen. &c.

11.

Das Schreiben der Gouv. Reg. an die Comitât vom 10. Septbr. 1814. No. 5703., ist im Wesentlichen folgenden Inhaltes.

Die Gouv. Reg. beabsichtigte bey der Requisition betreffend eine feste Bestimmung

über obige Anfrage wegen der öffentlichen Bauten, um solche durch eine Publication bekannt zu machen, damit wegen der vielfältigen, an diese Behörde über vorbereiteten Gegenstand einkommenden Gesuche, nur eine Vorschrift, wie es gehalten werden solle, um die Gutsherrn sowohl, als auch die Bauern, über das von ihnen in solchen Fällen zu Leistende in völlige Gewißheit zu setzen.

Da indessen die Gouv. Reg. jene völlige Gewißheit aus der mitgetheilten Entscheidung des Ministers nicht gehörig entnehmen könne, so bittet die Regierung die Comitât um eine bestimmte Antwort der vorgelegten Frage und um eine Benachrichtigung, ob sie dieselbe sodann durch Publication zur allgemeinen Wissenschaft bringen könne? 2c.

12.

Bei der im October 1803 gehaltenen Kirchenvisitation des Kirchspiels Kremon

und St. Peters Kapelle, ward untersagt, die Kirchenmittel zum Bau und zur Reparatur der Kirche anzuwenden, als welche nur zu Bedürfnissen der Kirche verwendet, und der Ueberschuß gesammelt werden solle, um einst ein Predigerwittwen-Land dafür anzuschaffen.

Als bald nachher bey der St. Peterskirche ein beträchtlicher Ban nothwendig wurde, beauftragte die Gemeinde den Grafen Mellin als ihren Kirchenvorsteher, bey der Kiefl. Govv. Regierung um Aufhebung dieser Verordnung der Kirchenvisitationscommission nachzusuchen, weil die Gemeinde nur in der Absicht zur Vermehrung ihrer Kirchenmittel beytrage, um bey dem Bau oder der Reparatur der Kirche eine Beyhülfe zu haben, widrigenfalls sie in Zukunft gar nichts mehr beytragen werde.

Hierauf verfügte die Regierung am 7. May 1800, daß die Kirchenmittel zum Bau und zur Reparatur der Kirche verwendet werden dürften und fügte noch hinzu, daß das

etwa Fehlende an Gelde, auf die Bauernschaft des Kirchspiels repartirt und von dieser nöthigenfalls mit Benhülfe der Landespolizen bengetrieben werden solle.

Von diesem Zusatze machte aber der Kirchenvorsteher keinen Gebrauch, sondern auf seine Vorstellung waren die Gutsbesitzer nach einigen Schwierigkeiten doch endlich willig, nach wie zuvor aus ihren eigenen Mitteln das Fehlende an Gelde herzugeben, mit Ausnahme des Pächters des Kronsgutes Pabbasch, welcher den Kirchenvorsteher dieserwegen an den Kaiserl. Liefl. Kameralhof verwies, wo nach den gewöhnlichen Formalitäten dessen Antheil denn auch ausgezahlt wurde.

13.

An Se. Excellenz
den Herrn Civilgouverneur, wirklichen Etats-
rath und Ritter von Du Hamel

VON

der liefländischen Gouvernementsregierung.

Euer Excellenz haben bey dem Antrage

vom 19. October 1814 sub No. 5460, die Vorschrift des Herrn Ministers des Innern wegen der von den liefländischen Bauern zu prästirenden *Onera publica* an die Liefl. Gouv. Regierung zu dem Ende gelangen lassen, daß dieselbe die nöthige Auskunft desfalls geben möge.

Der Herr Minister beregt in diesem Schreiben, daß die an ihn gediehene Anfrage

„Ob die im Wackenbuchsreglement unter dem Abschnitt *Onera publica* im 3. Punkt festgesetzten Geldbeiträge von den Bauern, oder von den Gutsherrn entrichtet werden müssen?“

durch die Civ. Gouv. Regierung verlangt worden, welche sich dabey in einiger Ungewißheit befunden, wiewohl der besagte 3. Punkt Bestimmungen hierüber und zwar dahin enthalte, daß die Bauern diejenigen Geldabgaben tragen müssen, welche laut Ukasen auferlegt sind, und diese Ukasen der Liefl. Gouv. Reg. nicht unbekannt seyn dürften.

Der angeführte Punkt gibt zwar vier Hauptleistungen an, die der Bauer zu leisten hat,

- 1) Ausführung und Ausbesserung der für das Gemeinwesen bestimmten Gebäude.
- 2) Die Unterhaltung der Bauernrichter und Bauernbesitzer.
- 3) Die Stellung der Postknechte.
- 4) Die mittelst Gesetzesvorschriften festgestellten und nach Grundlage derselben repartirten Geldbeiträge.

Über wenn auch daraus hervorgeht, daß die Bauern Materialien anführen, Arbeiter zum Baue stellen, Bauernrichter und Besitzer zu besolden und Postknechte zu stellen haben, so bleibt doch bey der 4. Hauptleistung wegen der Geldbeiträge zu berücksichtigen übrig, daß namentlich bey den am häufigsten vorkommenden Bauten und Reparaturen der Kirchen, Pastorats-, Küster- und Schulmeisterwohnungen in Liefland eine sehr verschiedene Observanz herrscht und in einigen Gegenden der Guts-

Besitzer die Materialien ankauft oder hergibt und die Geldbeyträge geliefert hat, in andern Gegenden aber auch alles dieses dem Bauer aufgebürdet worden und diese verschiedene Verfahungsart durch altes Herkommen und stete Beobachtung sanctionirt ist, wie denn über diesen Punkt gar keine positiven Gesetze für Liefland existiren und man also eben so wenig wissen könne, ob der Gutsbesitzer oder ob der Bauer diese Verpflichtungen zu übernehmen habe?

Diese steten Collisionenfälle und die Ungewißheit, in welche sich die Gouvernementsobrigkeit dadurch gesetzt sieht, haben sie zu dem Wunsch geleitet, daß einmal eine feste Bestimmung hierüber getroffen werden möge; und so rechtfertigt sich denn auch die durch die Liefsl. Gouv Regierung veranlaßte vorhin bewegte Anfrage.

Wey dem — also noch festzusetzenden — Verhältniß der Gutsbesitzer und Bauern in dieser Hinsicht glaubt die Liefsl. Gouv. Reg., daß

der gerechteste Maasstab gefunden werde, wenn man die Hergabe der Materialien und der Geldbeyträge zu allen öffentlichen Bauten dem Gutsbesitzer, und dagegen dem Bauer die Anführung der Materialien und Stellung der Arbeiter auferlegen würde und zwar deshalb:

- 1) Weil nach dem Schreiben des Herrn Ministers der Grundsatz anerkannt worden, daß der Bauer die laut Ukasen ihm auferlegten Geldbeyträge liefern solle, diese aber ihm nicht bestimmt durch das Gesetz auferlegt sind.
- 2) Weil der Bauer in Anführung der Materialien und Stellung der Arbeiter einen ähnlich großen Beitrag schon liefert; und wenn auch alles, was Kirchen-, Pastorats-, Küsters-, Schulmeisterswohnung angeht, ihm eben so nahe und was das Letztere betrifft, noch näher als dem Gutsbesitzer steht; so ist doch dagegen bey den Postirungs-Quartierhäusern und Kavalerieställen das Interesse der Gutsbesitzer viel größer, da der Bauer sich der Post nicht bedienen darf, durch die Quartierhäuser nur die Hofeswohnung mit Hergabe des Quartiers für den Offizier verschont wird, indem der Soldat bey

dem Bauer steht und die Kavalerieställe dem Gutsbesitzer Gelegenheit zur Veräußerung seiner Produkte geben.

- 3) Weil hiermit auch jetzt schon die von Seiten der Hohen Krone bestehenden Einrichtungen übereinkommen, indem die Krone zu Bauten von Kirchen und Pastoraten die Geldbeiträge für die Kronsbauern erlegt.

Indem die Riefl. Gouv. Reg. obiges alles Euer Excellenz mittheilt, fügt sie hier noch auf die Anfrage des Herrn Ministers,

welche Geldbeiträge von den Bauern des Riefl. Gouvernements und mittelst welcher Ukasensache verordnet sind?

hinzu, daß den liefländischen Bauern an Gelde zu entrichten obliegt:

- a) Die Kopfsteuer nach den darüber erlassenen allgemeinen Ukasen.
- b) Die Rekrutenaussteuerkosten und auf Gütern von zwanzig und weniger Seelen, die Rekrutensteuer ebenfalls nach den darüber für das ganze Reich bestehenden Ukasen, und
- c) Die denselben nach den Riefl. Bauerverordnungen vom Jahr 1804 und den Zu-

sätzen vom Jahr 1800 auferlegten Geld-
abgaben.

Riga Schloß
den 25. Januar.
1815.

G. von Rickmann
Regierungsrath.
Sekretair Hehn.

14.

Schlußbemerkung.

Da schon alles zum Druck bereit war,
wurde in Veranlassung Sr. Erlaucht des Höch-
sten Landesverwesers von der Liefsl. Gouverne-
mentsregierung am 27. November 1823 sub
No. 5837 eine Publication folgenden wesentli-
chen Inhaltes erlassen.

Daß die von der vormaligen Allerhöchst
verordneten St. Petersburger Comitatsab-
theilung der liefländischen Angelegenheiten
am 23. März 1815 zur nähern Bestim-
mung des 3. Punktes des den Wackenbüchern
angehängten Reglements getroffene Festset-
zung in Kraft treten müsse, dergestalt, daß,
so lange nicht das zeitherige wackenbuchsmä-
ßige Verhältniß durch Abschließung eines
anderweit ausdrücklich statuirenden Con-
trakts aufgelöset worden,

Alle Geldbeyträge zum Ankauf der Materialien zu Bauten, zum Bau und zur Reparatur der für das Gemeinwesen bestimmten Gebäude, als: der Kirchen, Pastorats-, Kirchendiener-, Schul-, Post-, Quartierhäuser, wie auch Kavalerieställe, von den Höfen zu tragen sind, von den Bauern aber hiebey nichts weiter zu fordern ist, als die Anfuhr der Materialien und die Stellung der nöthigen Arbeiter.

Hier wird nun Hochobrigkeitlich gerade dasjenige festgesetzt und anbefohlen, was der Graf Mellin immer wünschte, welches ihm aber in dem angeführten Landtagsbeschlus vom 30. Juny 1815 zum Verbrechen ge-

macht und scharf verwiesen wurde, als wenn er Abänderungen in den Allerhöchst bestätigten Banerverordnungen beabsichtigt und diesen zuwider dem schachsfreyen Adel habe Abgaben aufbürden wollen, daher er denn als ein dem Landeswohl Gefährlicher unter Aufsicht des Herrn Landmarschalls gesetzt wurde.

Dieses so harte Dekret erhielt sogar dadurch eine stillschweigende Sanction, indem die dawider am 6. July 1815 überreichte Klage von dem Höchsten Landesverweser dem Grafen wieder zurückgegeben wurde.

Gleichwohl wird unummeßro, nach so eben angeführtem Patente vom 27. November 1823, der schachsfreye Adel mit eben derselben Abgabe belegt, um derentwillen die versammelte Ritterschaft ihren Mitbruder so übel behandelte. Ob demselben wegen einer solchen ungerechten Behandlung irgend eine Gennugthung werden wird, muß die Folge ausweisen —?

Tandem bona causa
triumphat.
